Warnkönig

[illegible]

Conflict des Episcopats

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Ueber den
Conflict des Episcopats
der
oberrheinischen Kirchenprovinz
mit den
Landesregierungen
in derselben.

Von

L. A. Warnkönig.

Erlangen.
Verlag von Ferdinand Enke.
1853.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Ueber den Conflict des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz mit den Landesregierungen in derselben.

Literatur.

I. Die für die Forderungen des Episcopats bis Mitte November 1853 erschienenen Schriften sind folgende:

1) Der paritätische Staat und die Forderungen der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz. Mainz 1851. S. 1—86. 2) In Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz v. Moritz Lieber, mit älteren und neueren Actenstücken. Freiburg i. Brg. 1853. S. 1—157. 3) Beleuchtung der Entschließung der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz auf die bischöfliche Denkschrift v. März 1851. Schaffhausen 1853. S. 1—136. 4) Denkschrift des Episcopats der oberrh. Kirch.-Prov. in Bezug auf die königl. Würtembergische Großh. Badische Entschließung vom 5. März 1853 in Betreff der Denkschrift des Episcopats v. März 1851. S. 1—122. 5) Kirchlich-politische Blätter aus der oberrh. Kirch.-Prov. redigirt v. Dr. Fl. Rieß. Stuttgart 1853, bis jetzt 32 Nummern. 6) Die Wiederherstellung des Canonischen Rechts in der oberrheinischen Kirchenprovinz, von einem Staatsmann aus D. Stuttgart 1853. S. 1—598.

II. Gegen die Bestrebungen des Episcopats erschienen folgende Flugschriften:

1) Der christliche Staat und die bischöflichen Denkschriften. Heidelb. 1852. S. 1—70. 2) Denkschrift über die Auflehnung des rheinischen Episcopats gegen die Staatsgewalt. Von einem Katholiken. Leipz. 1853. S. 1—16. 3) Warnung vor Neuerungen und Uebertreibungen in der katholischen Kirche Deutschlands, v. Prälat u. Probst S. B. Leu. Luzern 1853. S. 1—76. 4) Beleuchtung der Denkschrift des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz. Leipzig 1853. S. 1—64. 5) Bischöfliche Theorien und positives Recht zur Beleuchtung der Denkschrift des oberrheinischen Episcopats. Stuttg. 1853. S. 1—48. 6) Beleuchtung der bischöflichen Denkschrift v. 18. Juni 1853. Karlsruhe. S. 1—64.

§. 1.

Einleitung.

Es konnte keinem mit dem Wesen der Verfassung der katholischen Kirche und den kirchlichen Zuständen der oberrheinischen Kirchenprovinz Vertrauten zweifelhaft sein, daß bei der ersten dem Episcopat in derselben günstigen Gelegenheit ein Conflict zwischen diesem und den Landesregierungen entstehen würde, der, wenn nicht im Geiste jener Verfassung geschlichtet, zu einem Bruche zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt führen könnte. Durch die Condescendenz der ersten Bischöfe war der Ausbruch eines solchen Conflictes hinausgeschoben worden; doch hatte dieser im Grunde schon im J. 1830 begonnen, als ein feuriger Freund der katholischen Kirche, der ritterschaftliche Deputirte von *Hornstein*, in der Württembergischen Kammer der Abgeordneten gegen die Regierungsverordnung vom 30. Jänner 1830, wodurch das jetzige Verhältniß der Kirche zum Staate festgestellt worden war, auftrat. Flagrant wurde der Streit 1841 sowohl in Württemberg als in Baden, dort vor allem durch die Schilderhebung des Bischoffs in der Kammer, welche jedoch durch Uebergang zur Tagesordnung beseitigt wurde; hier durch das Erscheinen der Schrift: *die katholischen Zustände Badens*, in welcher der badische Staatsrath *Nebenius* aus Auftrag der Regierung entgegen getreten war.

Bei den festen Stellungen der Regierungen vor dem Jahr 1848 mußte der Kampf von Seiten des Episcopats um so mehr erfolglos erscheinen, als die bischöflichen Stühle der oberrheinischen Kirchenprovinz von Männern besetzt waren, die wenigstens noch nicht den Muth hatten, via facti sich über die seit 1830 und noch früher bestehende Ordnung der Dinge hinwegzusetzen.

Durch die Bewegung des Jahres 1848 wurde die Stellung des Episcopats eine unerwartet günstige; die deutschen Grundrechte änderten für kurze Zeit das ganze Verhältniß zwischen Staat und Kirche; die Versammlung der deutschen Bischöfe zu Würzburg im September 1848 sprach klar ihren Willen aus, eine weit größere Freiheit für die katholische Kirche zu vindiciren als die seit 1803 oder 1806 ihr zustand, und wenn der österreichische (1849) [1], der bayerische (1850) und der oberrheinische Episcopat erst später mit entschiedenen Forderungen bei den Regierungen auftrat, so geschah es zum Theil deshalb, weil von Seiten der letzten die Initiative zur Durchführung der Grundrechte theilweise in verschiedenen neuen Verfassungsentwürfen ergriffen wurde, und weil die Kirche in dem Kampfe der Regierungen mit dem ultrademocratischen Princip sich auf die Seite der ersten gestellt hatte. Indessen hatten einige Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz schon 1849 sich factisch in den Besitz verschiedener Rechte gesetzt, deren Ausübung durch die angeführte Verordnung vom 30. Jänner 1830 ihnen gar nicht oder nur beschränkt zustand. Im Jahr 1851 schien ihnen der geeignete Zeitpunkt gekommen und sie reichten zur Erreichung ihrer Zwecke bei den Regierungen im März 1851 eine umfassende Denkschrift ein [2]. Auf gleiche Weise waren die österreichischen Bischöfe im Mai und Juni und die bayrischen im Oct. 1850 verfahren [3].

Die Regierungen in der oberrheinischen Kirchenprovinz beeilten sich nicht, den an sie gelangten Reclamationen Gehör zu geben; es erfolgten Monitorien von Seiten des Episcopats [4],

---

1) Vergl. die Flugschrift: Actenstücke, die bischöfliche Versammlung zu Wien betreffend. Wien bei W. Braumüller 1850.

2) Sie ist abgedruckt in Fl. Ries histor. kirchlichen Blättern aus der oberrhein. Kirchenprovinz S. 29—32, 36—40, 47—56. Desgleichen bei Lieber S. 18—41.

3) S. Ginzel, Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Bd. I. Heft 2.

4) Eines v. 10. Feb. 1852 findet sich bei Lieber S. 42—46.

darauf Conferenzen von Regierungsabgeordneten in Carlsruhe und erst am 1. März 1853 eine gemeinsame Resolution aller betheiligten Regierungen nebst besondern Erlassen einer Jeden zur Regulirung der in den einzelnen Ländern obwaltenden Differenzverhältnisse [1]).

Der aufmerksame Beobachter der Thatsachen mußte beim Erscheinen dieser als Concessionen gegebenen Beschlüsse voraussehen: der Episcopat würde durch dieselben sich nicht befriedigt finden, wie auch der Bayrische es nicht war durch die Regierungsanordnungen vom 8. April 1852 [2]).

Allein daß derselbe mit einer bisher in Deutschland unerhörten Energie, ja gewissermaßen mit Rücksichtslosigkeit gegen die Regierungen auftreten, den Fehdehandschuh hinwerfen und sogleich einen activen Kampf mit ihnen beginnen würde, war nicht anzunehmen. Wenn durch dieß Verfahren die Regierungen einerseits sich überzeugen mußten, daß der Episcopat nach Anderem strebte, als sie ihm hatten octroyren wollen, und daß ihre Ansichten über die Rechte, welche die katholische Kirche dem Staate gegenüber anzusprechen befugt sein soll, von den Auffassungen des Episcopats himmelweit verschieden seien, so mußte die Art des Auftretens des letzten, die Regierungen bestimmen, die Ehre des Staats kräftig in Schutz zu nehmen, und ihre weitgehenden Forderungen, wenn nicht sofort von der Hand zu weisen, doch unberücksichtigt zu lassen. Der Episcopat dagegen war genöthigt, seine Ansprüche so streng juristisch wie möglich zu begründen und auf das genaueste zu formuliren, dabei aber eine gemäßigtere Sprache

---

1) In Württemberg eine in einer außerordentlichen Beilage zum Staatsanzeiger 5. März 1853 erschienenen Erwiederung der königlichen Regierung an den Bischof v. Rottenburg auf die von dem Bischofe der oberrhein. Kirchenprov. übergebene Denkschrift; in Baden eine Zuschrift an den Erzbischof von gleichem Datum abgedruckt in der Schrift v. Lieber S. 47—60.

2) Sie sind abgedruckt in der Augsb. Allgem. Zeitung v. 27. April 1852. Nr. 118. S. 1874—1875.

zu führen. Er versuchte dieß durch seine neue Denkschrift vom Juni 1853, welcher besondere noch genauer formulirte Eingaben an die Einzelregierungen im Großherzogthum Baden, Württemberg, Hessen und Nassau folgten [1]); so daß jetzt die Acten dieses kirchenstaatsrechtlichen Processes ziemlich vollständig vor uns liegen und eine gründliche Prüfung und Beurtheilung desselben möglich machen.

Die brennend gewordene Frage hat denn auch sogleich nicht blos eine Menge Zeitungsartikel, sondern auch verschiedene Flugschriften, theils für, theils gegen den Episcopat veranlaßt, die wir an der Spitze unsrer Darstellung aufgeführt haben. Leider treten deren Verfasser von beiden Seiten, mit Ausnahme des ebenso besonnenen als gelehrten Herrn Probstes Leu in Luzern, zum Theil mit unentschuldbarer Leidenschaftlichkeit auf, und stützen ihre Aburtheilung der Sache (sie sei dem Episcopat günstig oder ungünstig) oft auf Grundlagen, die entweder gar keine oder nur eine sehr geringe juristische Haltbarkeit haben; so daß die Eingaben der Bischöfe selbst bei weitem die solidesten in der ganzen Angelegenheit erschienenen Schriften sind.

Was die Zeitungsartikel betrifft, so tragen sie das Gepräge der Leidenschaftlichkeit und Uebertreibung in einem noch höheren Grade, als die genannten Schriften: namentlich hat die jetzt s. g. katholische Presse ihr seit Jahren übliches polemisches Verfahren dabei eingehalten, welchem man schon so oft mit Recht Sophisterei, Einseitigkeit und vor allem den Mangel der christlichen Caritas vorwarf. Und doch sollte man sich in dieser so wichtigen Sache, bei der der Staat, Kirche und Volk gleich stark betheiligt sind, auf das allerstrengste an das Sine ira et studio halten: wie es nun der Verfasser in folgender Ausführung zu thun sich bestreben wird.

---

1) Sie sind abgedruckt in den angeführten kirchlich-politischen Blättern Nr. 21 folg.

§. 2.

Feststellung des staatskirchenrechtlichen Conflicts.

Als durch den Reichsdeputationshauptschluß v. Jahr 1803 der größte Theil der geistlichen Fürstenthümer, weltlichen und insbesondere protestantischen Landesherren unterworfen, auch die Säcularisation so wohl der Reichs- als der Landschaftigen Stifter und Klöster reichsgrundsätzlich gutgeheißen wurde, ward zugleich ausgesprochen: die allgemeine Kirchen- sowie die bürgerliche Verfassung der Länder werde dadurch keineswegs geändert und der bisher bestehende Rechtszustand der katholischen Kirche in den an andere Landesherren übergegangenen Territorien als ein rechtlich begründeter anerkannt. Dieß geschah besonders durch die §§. 62, 63, 68, 72, und so standen im Augenblick des Uebergangs jener Territorien den geistlichen Behörden die bisher von ihnen ausgeübten Kirchenregimentlichen Befugnisse unbestritten zu. Doch mußte deren Ausübung dadurch sehr erschwert werden, daß die den geistlichen Landesherrn früher unterworfenen Besitzungen oft unter viele neue Herrn vertheilt worden waren, und die geistlichen Behörden dadurch mit den bürgerlichen verschiedner Staaten in Berührung kamen; auch trat die Kirche theilweise in ein neues Verhältniß zur Verfassung der Staaten, welchen jene Besitzungen einverleibt worden waren.

Dieß Verhältniß konnte oft ein zweifelhaftes oder mit den kirchlichen Zuständen der einverleibten Länder unvereinbares sein, z. B. wenn die katholische Religionsübung durch die bestehende Landesverfassung dem westphälischen Frieden gemäß ausgeschlossen oder beschränkt war.

Die Regierungen beeilten sich nun ihre neu erworbenen Unterthanen zu beruhigen, und ihnen durch s. g. Religionsedicte die unbeschränkte Ausübung ihres Cultus und den Genuß des nicht der Säcularisation anheim gefallenen Kirchenguts zu garantiren.

Ueberhaupt waren es die Landesherren, welche die Regulirung der verwickelt gewordenen Angelegenheiten der katholischen

Kirche in die Hand nahmen und aus eigner Machtvollkommenheit, mit oder ohne Rücksprache mit den gesetzlich bestehenden Trägern der Kirchengewalt, zu ordnen begannen, wobei sie ein ziemlich ausgedehntes jus Reformandi sich beilegten und ausübten, angeblich zur Abstellung vieler Mißbräuche, die in den katholischen Landestheilen früher vorgekommen waren.

So lange das deutsche Reich nominell noch bestand, waren übrigens die landesherrlichen Reformen in kirchlichen Dingen noch nicht so durchgreifend wie sie es wurden, nachdem in Folge der Errichtung des Rheinbundes durch die Lossagung seiner Mitglieder vom Reiche und endlich durch dessen totale Auflösung die Bundesfürsten Souverain geworden waren. Sie legten bekanntlich den Begriff ihrer Souveränität dahin aus, daß sie nicht blos nach Aussen es seyen, sondern auch nach Innen ihren Unterthanen gegenüber [1]: indem zu ihrer Landeshoheit nun die bisher Kaiser und Reich (d. Reichsständen) zustehende Gewalt auf sie übergegangen sey und sie deshalb zu absoluten Herrn ihrer Länder gemacht habe. Demgemäß hoben sie dann auch die bisherigen Landesverfassungen auf, und mußten sich für berechtigt halten: auch die Verhältnisse der katholischen Kirche nach eigner Einsicht zu ordnen und zu bestimmen. Die Frage ob sie nicht eine Summe von Rechten als jura quaesita et inviolabilia der katholischen Kirche zu achten und zu schützen hätten, ward wenigstens als eine förmliche Rechtsfrage von ihnen nicht angesehen, sondern nach ihrer Auffassung derselben und so nach dem Grundsatze der Zweckmäßigkeit vor allem im Interesse des Staats erledigt. Dieser Standpunkt, im Grunde kein andrer als der der Staatsomnipotenz, wurde auch in der Folge, und nachdem die Versuche der Regierungen eine deutsche Nationalkirche zu gründen, und vom Pabst anerkennen zu lassen, (1819) gescheitert waren, beim Abschluß der Vereinbarungen mit Rom eingehalten und daher nur so viel eingeräumt, als man dem Staatsinteresse unbeschadet

---

1) H. A. Zachriä, deutsches Staats- und Bundesrecht. 2. Aufl. 1853 Thl. I §. 36, 37.

oder nothgedrungen zu zugestehen sich genöthigt sah. In dieser Richtung wurden sie vor allem durch die noch gesteigerten staatsrechtlichen Doctrinen des 18. Jahrhunderts, nach welchen den Regierungen ein sehr ausgedehntes jus circa sacra zukommt, durch das Verfahren Josephs II., und das des Kaisers Napoleon bestärkt, welche beide (und zwar der letzte ungeachtet seines mit Pius VII. abgeschlossenen Concordates) die wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten in Gemäßheit der ihnen und dem Staat zustehenden Machtvollkommenheit regulirt hatten[1]).

Die Verordnung v. 3. Januar 1830 entnommen aus der in Frankfurt 1819 entworfenen Kirchenpragmatik ist im Grunde nur eine Nachahmung der s. g. organischen Artikel zum französischen Concordate v. 1801 und sollte sowohl den Staat als die katholischen Landeskirchen gegen jeden Uebergriff des Pabstes und der Bischöfe schützen. So wohl jene als diese gingen aber bei der Beurtheilung der kirchlichen Verhältnisse und deren Anordnung durch die weltliche Gewalt von ganz anderm rechtlichen Standpunkt aus, und machten Einwendungen gegen die Verordnung v. 1830. Gegenwärtig stellen endlich die Bischöfe ihre Grundanschauung als ein Rechtsprinzip auf, auf dessen Basis hin sie die kirchenrechtliche Legalität der meisten jener Anordnungen bestreiten und erklären, den Regierungen ihren Verfügungen, in wie weit sie den nach dem geltenden canonischen Recht ihnen zustehenden Befugnissen zuwider seyen, nicht weiter Gehorsam leisten zu wollen: damit ist der Conflict formell erhoben.

Derselbe besteht demnach darin, daß der Episcopat den Staat das Recht abspricht, die von ihn festgestellten kirchlichen Verhältnisse, wenigstens einseitig zu reguliren, und auf die Weise wie bisher geschah in die Ausübung des ihm zustehenden Kirchenregiments einzugreifen. Die Regierungen beharren indessen auf dem von ihnen eingenommenen Standpunkt: so daß die ganze Frage eine Principien- und Rechtsfrage geworden ist.

---

1) Napoleon durch das Gesetz der s. g. Articles organiques du Cocordat de Germinal de l'an X (d. h. des 1802.)

Bei der Prüfung derselben muß der Rechtsgelehrte sich auf einen festen Rechtsboden stellen, um von dem richtigen juristischen Standpunkt aus sowohl die Principienfrage, als die aus ihrer Anwendung auf die von den Streitenden behandelten, besondern kirchenrechtlichen Fragen entscheiden zu können.

Die besonderen Fragen beziehen sich

1) auf die Besetzung der kirchlichen Aemter und Pfründen,
2) auf die Prüfungen der künftigen Geistlichen,
3) die kirchliche Gerichtsbarkeit,
4) die Erziehung des Clerus,
5) den Tischtitel,
6) die Ertheilung des Unterrichts in der Religion und der Theologie,
7) das Placet,
8) den Cultus,
9) die Klöster und kirchlichen Verordnungen,
10) den Verkehr mit dem Oberhaupt der Kirche,
11) die Besetzung der bischöflichen Stühle, der Canonicate und Vicarien an den Domkirchen,
12) die Zusammensetzung der Ordinariate und Bestellung der Generalvicare,
13) die Bistumsdotation,
14) die Verwaltung des Kirchenvermögens und
15) das Schulwesen.

A. Was alle diese Verhältnisse betrifft, so ist kurz gefaßt in den zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Ländern der jetzt bestehende Zustand folgender:

1) Der Landesherr besetzt in der Regel die kirchlichen Aemter und Pfründen in Folge des von ihm in Besitz genommenen s. g. landesherrlichen Patronats, aus eigner Machtvollkommenheit, mit Ausnahme der Fälle, wo Privatpatronatsrechte bestehen oder dem Bischof durch landesherrliche Conzession die Ernennung zu Kirchenstellen überlassen ist. Dem Bischofe kömmt blos die institutio canonica, die den Character eines kirchlichen Bestätigungsrechts hat, zu.

2) Die Prüfungen sowohl der in das Seminar aufzu-

nehmenden Candidaten der Theologie als die s. g. Conkurs-, (d. h. Anstellungs-) prüfungen der Geistlichen zum Behufe der Constatirung ihrer Befähigung, ein Kirchenamt zu führen, läßt die Regierung in Gemeinschaft mit Commissären des Bischofs vornehmen.

3) Eine Disciplinargerichtsbarkeit über Geistliche und Layen steht zwar dem Bischof zu, allein strengere Strafen gegen die ersten, namentlich bei der Absetzung oder Versetzung auf eine geringere Stelle, können nicht verhängt werden, ohne Bestätigung des Strafurtheils durch die Staatsregierung und zwar in der Regel eines mit diesen Angelegenheiten beauftragten s. g. katholischen Kirchenraths.

4) Auch die Erziehung des künftigen Clerus bis zu dessen Eintritt in das Priesterseminar ist Sache der Regierung: die Humanitätsstudien hat er an landesherrlichen Gymnasien oder Lycäen zu machen, die der Theologie an den Universitäten, wo die Lehrer der Theologie nach eingeholter gutachtlicher Aeusserung des Bischofs von dem Landesherrn ernannt werden; die Studirenden werden in der Regel während ihrer Studienjahre in landesherrlichen, von geistlichen Vorstehern dirigirten niedern oder höheren Convicten unterhalten.

5) Der Tischtitel ist gleichfalls landesherrlich, doch werden die Mittel dazu oft aus den Einkünften von Kirchengut, d. h. des s. g. Intercalar- oder allgemeinen Kirchenfonds bestritten.

6) Kein päbstlicher oder bischöflicher Erlaß kann ohne oft förmliche Zustimmung der Regierung veröffentlicht und vollzogen werden, mit Ausnahme der auf rein geistliche, und besonders der auf Privaten bezüglichen kirchlichen Entscheidungen.

7) Die Regulirung des Cultus ist zwar, im Allgemeinen dem Ermessen der kirchlichen Behörden überlassen, doch griff auch in dieser Beziehung der katholische Kirchenrath vielfach ein.

8) Klöster sind theils ganz untersagt, theils nur mit Zustimmung des Landesherrn erlaubt, sowie die Errichtung sonstiger kirchlicher Vereine.

9) Der Verkehr mit dem Oberhaupt der Kirche ist nach der Verordnung v. 30. Jan. 1830 sehr beschränkt oder an Bedingungen geknüpft, die dessen Freiheit hemmen.

10) Die Besetzung der bischöflichen Stühle ist durch die Vereinbarung mit Rom dahin regulirt, daß keine persona principi minus grata durch die Domcapitel gewählt werden darf; das gleiche verlangen die Regierungen rücksichtlich der Canonical- und Decanatsstellen an den Domkirchen, so wie ein förmliches Bestätigungsrecht der vom Bischof oder dem Domcapitel zu solchen Stellen Ernannten.

11) Ueberhaupt wird dem Bischof nicht das freie Recht der Organisation eines Capitels und beliebige Wahl seiner Generalvicare zuerkannt.

12) Die Bistums-Dotation besteht nicht in liegenden Gründen, sondern in Bezug von Einkünften, die durch das Staatsbudget festgestellt sind.

13) Die Verwaltung des allgemeinen Kirchenfonds sehen die Regierungen als eine Staatsangelegenheit an, üben sie durch den katholischen Kirchenrath jedoch so, daß dem Bischof die Einsicht in die Rechnung gestattet und bei Verwendung seine Zustimmung gefordert wird; die Verwaltung des Localkirchenvermögens ist durch die allgemeinen Gesetze oder durch besondere Verwaltungsedicte regulirt.

14) Was den Unterricht in den Schulen betrifft, so behandelt der Staat den profanen als seine Sache, übt aber die Inspection über denselben in der Regel durch Geistliche aus; den religiösen erkennt er als der Kirche zustehend an, wählt aber die mit der Ertheilung desselben beauftragten Geistlichen aus eigner Machtvollkommheit.

B. Diese Ordnung der Dinge erklärt nun der Episcopat der oberrheinischen Kirchenprovinz [1]) für ein durchgeführtes

1) Seine Auffassung stimmt fast ganz mit der des Pabstes Pius VII. überein, die er in einer Note v. 10. Aug. 1819 ausführlich dargelegt hat. Diese Note ist öfter gedruckt deutsch und italienisch, u. a. in dem zu Stuttgart 1821 erschienenen Buche: Die neuesten

System der Unterdrückung der Kirche und der Verletzung der wesentlichsten derselben zustehenden Rechte, und verlangt eine totale Umgestaltung derselben.

Er vindicirt das freie Recht der Besetzung zu allen Kirchenämtern und Pfründen ohne alle Mitwirkung der Staatsgewalt, die Fälle ausgenommen, wo sie ein ihr nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts zustehendes Patronatrecht nachweisen könne, das er, wie jedes andere Patronatrecht anerkennen werde.

Desgleichen vindicirt der Episcopat die Prüfung der Geistlichen ohne Controle durch landesherrliche Commissäre als ein den Bischöfen zustehendes ausschließliches Recht; eben so eine unbeschränkte Strafgerichtsbarkeit mit dem Absetzungsrecht unwürdig befundener Geistlicher, ohne die Zulassung eines Recursus tanquam ab abusu; ferner die Erziehung des Clerus in Knabenseminarien und an Triviallaten, deren Lehren, wenn nicht mit ihrer, doch ohne ihre Zustimmung nicht ernannt werden dürften. Er verlangt die Aufhebung des s. g. landesherrlichen Tischtitels, die directe unbeschränkte Leitung des religiösen und die Ueberwachung und Controlirung des profanen Unterrichts in den Schulen; gänzliche Aufhebung des Placet absoluti, Freiheit des Cultus, das unbeschränkte Recht, Klöster so wie andere geistliche Vereine zu errichten; unbeschränkten Verkehr mit dem Oberhaupt der katholischen

---

Grundlagen der deutschkatholischen Kirchenverfassung. Sie führt den Titel: Esposizione dei Sentimenti di sua Santita della declarazione di Prinzipi et stati protestanti unniti della Confederazione Germanica. Ganz kurz wird die gleiche Ansicht in einem päbstlichen Breve v. 30. Jan. 1830 (bei Ries S. 28) wiederholt. Endlich erließ der gegenwärtige Pabst d. 25. Juni 1850 ein Breve an den Erzbischof von Freiburg, in welchem er ihm und seinen Suffraganbischöfen die Restauratlon der katholischen Kirchenverfassung im obigen Geiste sich angelegen sein zu lassen. Auszüge daraus enthält die in Schaffhausen 1853 erschienene Flugschrift I. 3. S. 66 fg.

Kirche; das freie Besetzungsrecht der Canonicats- und Decanatsstellen an den Domkirchen und das Wegfallen jeder weiteren Beschränkung des Kirchenregiments, als der durch die Vereinbarung bei Besetzung der bischöflichen Stühle mit Rom festgesetzten; vollkommene Freiheit der Bischöfe für die Zusammensetzung ihrer Ordinariate und für die Bestellung ihrer Generalvicare, endlich die Selbstverwaltung des Kirchenguts ohne die jetzt bestehende Staatscontrolirung.

In allen bis jetzt vorgekommenen Fällen, wo es den Bischöfen möglich war, aus eigner Machtvollkommenheit zu handeln, setzten sie sich in den factischen Besitz der von ihnen beanspruchten Rechte [1]), traten dem von ihnen s. g. Mitregiment der katholischen Kirchenräthe selbst mit Androhung, besonders die gegen ihre geistlichen Mitglieder zu verhängenden kirchlichen Censuren entgegen und versagten ihre Mitwirkung bei allen Regierungsacten, die ihnen als Eingriffe in die freie Ausübung des Kirchenregiments erschienen.

Aus dieser Gegeneinanderüberstellung der bestehenden kirchlichstaatlichen Zustände in den bischöflichen Reclamationen ergibt sich die Bedeutung und Tragweite des Conflictes des Episcopats und der Regierungen mit Klarheit, und wir gehen zur rechtlichen Beurtheilung desselben über.

§. 3.

Beurtheilung der Grundanschauungen des Episcopats über das Verhältniß von Kirche und Staat.

Es war (wie schon bemerkt), eine Hauptaufgabe des Episcopats, der oberrheinischen Kirchenprovinz für seine Rechtsansprüche gegenüber dem Staate eine gemeinsame feste rechtliche Grundlage zu finden, um von derselben aus die Realität der von den Regierungen ausgehenden ihm zugefügten Rechtsverletzungen zu-

1) Z. B. bei der Besetzung der Ruraldecanate und bei Abhaltung der Concursprüfungen u. s. w.

ristisch zu begründen. Für die letzte war, um diesen Vorwurf zu vernichten, es Pflicht, jene Grundanschauung als falsch, mangelhaft oder irrelevant zu zeigen, und ihr bisheriges Verfahren als ein in jeder Beziehung rechtlich begründetes zu vertheidigen. Sie thaten dieß jedoch entweder nicht, oder doch nur auf eine, wenig auf die Sache eingehende Weise.

Der Episcopat konnte zur gemeinsamen Grundlage seiner Reclamationen nehmen:

a) Eine (s. g. naturrechtliche rechtsphylosophische oder politische) Theorie über das Verhältniß der Kirche zum Staat, und somit auch

b) das Göttliche Recht der Kirche und ihrer Vertreter, der Bischöfe gemäß dem Dogma. Sie konnten sich stützen

c) auf die rechtliche Anerkennung der katholischen Kirche durch den Staat,

d) auf das geschichtlich begründete Recht der katholischen Kirche in Deutschland oder in den einzelnen Staaten. Z. B. durch den westphälischen Frieden und den Reichsdeputationshauptschluß v. 1803, oder durch die Verfassungsurkunde, die Religionsedicte der letzten und durch die Vereinbarungen mit Rom und sogar auf einen unvordenklichen Besitzstand.

Was nun diese verschiedenen Begründungsweisen ihrer Ansprüche betrifft, so erklären die Bischöfe:

A. In der Denkschrift v. Juni 1853, daß sie dieselben nicht auf blos subjective Theorien [1]) gestützt wissen wollen; sie schließen jedes Berufen auf eine solche, so wie auf die Ideen des Wohles des Staates oder der Kirche aus, sondern behaupten, sich nur auf den Boden des in den Staaten geltenden positiven Rechts zu stellen. Sie verwahren sich ausdrücklich S. 5 — 6 gegen die Annahme: „als verlangten sie für die Kirchengewalt eine unstatthafte oder doch bedenkliche Unabhängigkeit vom Staate.“ Sie sehen sich nicht im Conflicte mit allgemeinen, d. h. für alle Unterthanen als solche gegebenen Gesetzen, sondern haben es nur mit speciell für sie,

---

1) Denkschrift v. 1853, §. im Anfange.

resp. ihre Kirche gegebenen Verordnungen und Vorschriften zu thun, welche theilweise sogar im Widerspruch mit den allgemeinen Staatsgesetzen, die der Kirche und ihnen zukommenden Rechte entweder aufheben, oder mittelst administrativer Präventiv- oder Bevormundungsmaasregeln in einer Weise beschränken, daß die rechtliche Freiheit und der rechtliche Bestand der katholischen Kirche wesentlich gekränkt, ja sogar der allmäligen vollen Vernichtung preisgegeben sei.

„Wenn auch alle ihre Anforderungen erfüllt würden, blieben sie vor wie nach für ihre Handlungen, namentlich auch für die, welche sie auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens vornehmen, den Staatsgesetzen, insbesondere den Civil- und Strafgesetzen wie jeder andere Unterthan unterworfen."

Die letzte Erklärung der Bischöfe, welche, ohne daß sie dieß gesagt wissen wollen, dennoch eine, nämlich die von ihnen für richtig gehaltene Theorie über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche enthält, ist von großer Wichtigkeit, indem sie einen der Standpunkte feststellt, von welchem aus sie ihre Ansprüche beurtheilt wissen wollen.

Es ist dieß aber kein anderer als der belgische; sie verlangen also wie noch vor wenigen Jahren der französische Episcopat sagte: la liberté comme en Belgique. In diesem so freien Königreiche sind nämlich die kirchlichen Verhältnisse wie man dort sagt: durch das droit commun und nicht durch Lois exceptionelles bestimmt.

Ferner wollen die Bischöfe nach der so eben angeführten Stelle aus der Denkschrift nur die Zurücknahme von Verordnungen und Vorschriften der Regierungen, nicht aber die Aufhebung von Gesetzen.

Wir sind jedoch genöthigt anzuführen, daß der Bischof von Rottenburg in seiner Specialeingabe v. 16. Juli 1853 an die königlich württembergische Regierung, was die letztere Reclamation betrifft, weiter geht: und in §. XV derselben die Aufhebung des §. 79 der württembergischen Verfassungsurkunde v. J. 1819, nach welchem die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katho-

lische Kirche durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde des Oberkirchenrathes ausgeübt werden, ferner eine Abänderung des Schulgesetzes, des Strafgesetzbuches in Betreff derjenigen Bestimmungen, wornach Geistliche durch weltlich-gerichtliche Sentenz von dem kirchlichen Amt entlassen werden können, endlich mehrere mit dem katholisch-kirchlichen Princip sich nicht vertragende Ehegesetze verlangt. Durch diese Aeusserungen tritt der Bischof also nicht blos der Regierung, sondern der gesetzlich bestehenden Staatsordnung entgegen, was, wie sich zeigen wird, zwar ganz consequent aber von einer so großen Tragweite ist, daß jeder Unbefangene einsehen muß: es handle sich in dieser Angelegenheit von einer Umgestaltung der ganzen gesetzlichen Stellung der katholischen Kirche im Staate, welche selbst als Rechtsverletzung der letzten, wenn dieser ihr volles Recht zugestanden werden soll, nicht fortbestehen könnte.

Die wahre Bedeutung der beschöflichen Petita wird hiedurch vollständig klar; sie gehen dahin: der Kirche eine ihrem Princip entsprechende unbeschränkte Freiheit und dem Episcopat eine demgemäße schrankenlose Machtvollkommenheit zugestanden zu sehen, gleichviel ob dieselbe mit der gesetzlich geltenden Staatsordnung bestehen können oder nicht.

Sollte in diesem Begehren in Wirklichkeit nicht das einer, und zwar vom Staat selbst anzuerkennenden, absoluten Unabhängigkeit der Kirche von ihm enthalten sein? Sieht sich nicht die Kirche als die höhere Macht selbst auf dem Staats- und äusseren Rechtsgebiete an; und verlangt sie nicht die Unterordnung des nicht einmal katholischen Staates unter ihr Princip?

Man wird hierauf erwiedern wollen: daß der Episcopat nur die die Freiheit der Kirche und des Kirchenregiments hemmenden Specialgesetze aufgehoben wissen will, nicht aber die allgemeinen!

Allein in welchem Umfang faßt der Epicopat den Begriff des Speciellen hier auf? Jede nicht auf Alle Staats-

bürger anwendbare Rechtsnormen begreift er darunter, also nicht blos die ihrer Natur nach singulären, das normale Recht beschränkenden, sondern auch diejenigen, welche nur Anwendungen allgemein geltender Rechtsgrundsätze auf kirchliche Verhältnisse sind, und wie dies nicht anders sein konnte, in der Form specieller Anordnungen sanctionirt wurden. In einem Staate, der wesentlich den Charakter eines s. g. Polizeistaates hat, in welchem für eine Menge Verhältnisse ein Bevormundungssystem der Regierung besteht und die allgemeine Freiheit durch mehr oder weniger Präventivmaasregeln überwacht wird — wo namentlich das Associationsrecht nur in beschränktem Umfang gilt, wie dieß in allen deutschen Staaten der Fall ist, in einem solchen Staate wird auch die katholische Kirche, gleich den andern Confessionen, solche Beschränkungen ihrer Action auf dem äusseren Rechtsgebiete sich gefallen lassen müssen. Sie könnte sich nur dann beschweren, wenn sie ohne wichtigen Grund strenger als andere Vereine vom Staate behandelt würde.

Sie könnte sich dann über ein ihr zugefügtes Unrecht beklagen, in jeder andern Beziehung aber nur wünschen, der Staat möge weniger Polizei- oder ein eben so freier Staat wie das Königreich Belgien sein: aber einen Rechtsanspruch auf eine größere Freiheit als die allgemein im Staate bestehende, kann sie nicht machen [1]). Wir werden Gelegenheit haben von dem hier Ausgeführten bei der Prüfung der einzelnen Conflictsfragen, Gebrauch zu machen.

B. Die oben gemachten Bemerkungen führen aber noch zu höher gehenden Betrachtungen, nämlich zu den über das naturgemäße Verhältniß der Kirche zum Staat und zwar nicht das rein abstracte, sondern das unter gegebenen socia-

---

1) In einer 1848 veröffentlichten Schrift: die katholische Frage, hat der Verfasser gegenwärtiger Abhandlung sich über die mögliche Umgestaltung der Stellung der Kirche im Staate mit zu Grundelegung der nachher in den deutschen Grundrechten eingehaltenen Basis ausführlich ausgesprochen.

len Zuständen nothwendige oder mögliche: und zur Beleuchtung der 2ten und 3ten Begründungsquelle der bischöflichen Reclamation. Jeder kirchliche Verein muß als äussere gesellige Genossenschaft seine Thätigkeit auf dem äusseren Freiheits- also dem eigentlichen Rechtsgebiete bethätigen und demgemäß selbst eine Summe von Rechten beanspreсhen. — Er will als Rechtsgenossenschaft Rechte haben gegenüber den einzelnen Rechtssubjecten im Staate, gegenüber andern Genossenschaften und gegenüber dem Staate selbst. Diese Rechte können nur durch wirklich im Staate geltende Rechtsnormen, sie seien gewohnheitsrechtliche oder gesetzliche, ihm zu Theil werden. Schon die rechtliche Möglichkeit der Existenz einer Kirche ist durch dieselben bedingt. In Staaten, wo das Religiöse und Kirchliche reine Privatsache ist, wie z. B. in den nordamerikanischen Freistaaten, sind für die kirchlichen Associationen die allgemein geltenden Rechtsnormen, jedoch auch die allgemeinen Polizeigesetze und Polizeiverordnungen maasgebend. In andern Staaten und zwar in fast allen übrigen ist die Zulassung religiöser Genossenschaften von Genehmigung der Staatsgewalt abhängig. Diese kann ihnen bloße Duldung gewähren, oder einen öffentlichen Cultus zulassen, und ihnen das Corporationsrecht zugestehen, sie privilegiren u. s. w., jedoch auch eine gefährlich scheinende Genossenschaft der Art gänzlich inhibiren [1]).

Das noch täglich eingehaltene Verfahren der deutschen Regierungen gegen die s. g. Deutschkatholiken, die freien Gemeinden, die Mormonen u. s. w. gilt unbestritten auch in den Augen des Episcopats als vollkommen rechtlich begründet.

Hieraus ergiebt sich, daß in Ländern, in welchen die Confession nicht reine Privatsache ist: der Umfang der äusseren Berechtigungen religiöser Genossenschaften

---

1) Man unterscheidet daher längst die religio reprobata, exercitium religionis domesticum, publicum u. s. w. S. Richter Lehrbuch des Kirchenrechts §. 53.

und folglich auch der Kirchen lediglich durch den ihrer Anerkennung als solcher bedingt ist. Diese Anerkennung muß von der höchsten Gewalt im Staate ausgehen. Auf diesem Wege haben unter Constantin die christliche Kirche und im 16. Jahrhundert die protestantischen Confessionen ihre legale Existenz erhalten.

Dieselbe hätte durch die Concedenten ihnen wieder entzogen oder beschränkt werden können, wie solches auch in verschiedenen deutschen Staaten geschah. Die neue Zulassung des Cultus eines religiösen Vereines gleichwie des einer Sekte u. s. w. ist in diesen Staaten offenbar juris publici, woraus sich dann auch ergiebt: daß eine solche Concession nicht als ein mit privatrechtlichen Folgen bestehendes jus quaesitum den damit Investirten zusteht. Die Religionsgenossenschaften können, wenn ihnen nur eine beschränkte Religions- oder Cultusfreiheit gestattet ist, zwar den Wunsch haben, daß dieselbe erweitert oder eine ganz unbeschränkte ertheilt werde; sie können von der Wahrheit und Heiligkeit ihres Dogmas durchdrungen, es sogar für eine moralische Verpflichtung der Träger der Staatsgewalt halten, ihnen die ausgedehnteste kirchliche Freiheit zu zugestehen: allein durch sich selbst oder die Berufung auf das Dogma werden sie diese Verpflichtung nicht zu einer objectiv verbindlichen Rechtspflicht machen können, sollten sie auch subjectiv von der Rechtsbeständigkeit derselben auf das festeste überzeugt sein. Werden sie auf dem Wege der Gewalt, wie wenigstens theilweise zur Zeit der Reformation geschah, eine solche Umgestaltung erringen wollen, so träten sie vom legalen Rechtsboden auf den der Revolution über.

In den beiden Denkschriften ist nun auch die Wichtigkeit des Rechtsgrunds der Anerkennung der katholischen Kirche vollständig begriffen[1]), und als die Hauptbasis der vom Episco-

1) In der Denkschrift von 1853 heißt es S. 8. §. 3. no. 19. Es steht unbestritten fest, daß in den Territorien der oberrheinischen Kirchenprovinz die katholische Kirche völker- und staatsrechtlich unbedingt in pleno jure anerkannt ist und besteht.

pate beanspruchten Rechte behandelt, so zwar, daß in der zweiten die Berufung auf das göttliche Recht so gut wie gar nicht, in der v. J. 1851 vor allem eine Verbindung mit dem Princip der Anerkennung der Kirche zur Basis der Rechtsdeduction genommen wird [1]). Der Episcopat bleibt aber bei dieser allgemeinen, wir möchten sagen zunächst rationellen Begründung nicht stehen, sondern stützt sie, wie schon bemerkt, vorzugsweise auf die angeführten positiven Rechtstitel, d. h. auf Reichs-Staatsgesetze und auf die Vereinbarungen mit Rom. Es fragt sich, ob es ihm gelungen ist, aus denselben die von ihm verlangte ausgedehnte Kirchenfreiheit, die liberté commune en Belgique abzuleiten?

C. Der Episcopat beruft sich vorerst auf den von der Kirche bekanntlich nicht anerkannten westphälischen Frieden und des Reichsdeputations-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803.

Durch den ersten haben unbezweifelt die, jenen Frieden unterzeichnenden Reichsstände, sich gegenseitig in den katholischen Ländern die Unverletzlichkeit der katholischen Kirche garantirt, und zwar so vollständig, wie die der protestantischen Confessionen; es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß durch die oben angeführten Paragraphen des genannten Reichsdeputations-Hauptschlusses, besonders durch §§. 68—72.

---

1) Desto mehr rufen die Verfasser der Flugschrift I. 2. u. 3. das göttliche Recht an; auch thut es Rieß in den kirchl.-politisch. Blättern S. 14. folg. Es ist aber von selbst einleuchtend, daß in keinem Lande, in dem die katholische Religion nicht Staatsreligion ist, dessen Regierung das Dogma: es sei der Episcopat göttlicher Einsetzung, anzuerkennen und die nach der katholischen Kirchenverfassung ihm zukommendenden Rechte dieses Dogmas wegen einzuräumen verpflichtet ist. Nur aus der Anerkennung der katholischen Kirche und ihrer Verfassung selbst ergiebt sich für die Regierungen die juristische Verbindlichkeit, die nach jener Verfassung ihm als wesentlich nothwendigen Rechte demselben zuzugestehen. Wie unhaltbar die ganze Theorie sei, ist auf das überzeugendste dargethan im III. Artikel des Preußischen Wochenblatts über den Conflict des oberrheinischen Episcopats in Nummer 60. v. 22. Oct. 1853.

das Gleiche ausgesprochen wurde: denn in denselben wird der Sicherstellung der kirchlich-religiösen Verfassung der säcularisirten Länder ausdrücklich gedacht. Auch hat der Kaiser in dem Ratifications-Decrete dieses Actes noch die Beschützung der katholischen Religion für eine ihm obliegende, heilig beschworene Pflicht erklärt [1]).

Es läßt sich auch nicht läugnen: daß damals die innere Verfassung der katholischen Kirche, wie sie sich vom Mittelalter her ausgebildet hatte, freilich nicht vollständig in anerkannter Haltung war, mit Ausnahme der österreichischen oder österreichisch gewesenen Provinzen, in welchen die Josephinische Gesetzgebung so durchgreifende Reformen sanctionirt hatte. (Doch hatten schon sowohl die geistlichen als andere katholischen Landesherrn manche Neuerungen selbst auf kirchlichem Gebiete gemacht.)

Es haben also, sagt die Denkschrift v. 1853 S. 12., die protestantischen Landesherrn keineswegs in ihre Territorien durch einen Gnadenact reagirt, noch stand und steht es in ihrer Macht, die Gränzen dieser rechtlichen Anerkennung der katholischen Kirche beliebig festzusetzen; sondern so wie der Rechtszustand der katholischen Kirche zur Zeit des deutschen Reiches war; so haben sie denselben übernommen und sind ihn anzuerkennen und aufrecht zu erhalten rechtlich verpflichtet.

Es handelt sich nun davon die Tragweite dieses Argumentes zu prüfen, und zu sehen: ob wirklich aus demselben die große vom Episcopate beanspruchte Selbstständigkeit und die von ihm behauptete absolute Unveränderlichkeit der kirchlichen Verhältnisse in den säcularisirten katholischen Ländern gefolgert werden kann?

Indem wir die Vorfrage [2]): ob der westphälische Friede

1) Denkschrift v. 1853. S. 12.

2) Sehr ausführlich ist die Frage: ob der westphälische Friede wirklich von dem Episcopat als Rechtstitel ihrer Forderungen angerufen werden könne, in der Stuttgarter und der Carlsruher Flugschrift behandelt und verneint worden.

und der Reichsdeputations-Hauptschluß welche von der katholischen Kirche als Acte des Unrechts und der Spoliation angesehen werden, nun für dieselbe ein Rechtstitel sein können oder nur die sie unterzeichnenden Reichsstände gegeneinander verpflichte, und nicht den Zweck hatten: die innere Verfassung der katholischen Kirche oder die Rechte des Episcopats als solche reichsgesetzlich festzustellen, dahin gestellt sein lassen wollen, müssen wir vorerst bemerken, daß die auf die Religionsübung bezüglichen Bestimmungen des westphälischen Friedens was die protestantischen Territorien betrifft, vom Episcopat nicht mit Vortheil angewendet werden können: weil in diesen ja der katholische Cultus entweder gar nicht oder nur sehr beschränkt zugelassen war. Die neuen Landesherrn hätten 1803, was sie nicht thaten, die so gedrückten Zustände der katholischen Kirche fortbestehen lassen können. Nur in den neu einverleibten katholischen wäre der vorher bestehende Zustand aufrecht zu erhalten gewesen.

Allein ist durch diese Einverleibung die äußere rechtliche Stellung der katholischen Kirche eine staatlich-unveränderliche geworden? Mußten alle kirchlichen Verhältnisse so bleiben wie sie damals waren? Der Episcopat wird eine solche Behauptung wohl nicht aufstellen wollen; denn sie würde implicite die andere Behauptung enthalten: daß die früheren Landesherrn gleichfalls keine Aenderungen in den damals bestehenden Zuständen hätten vornehmen können, ja, daß selbst Kaiser und Reich eine Macht hiezu nicht würden gehabt haben! Wie viel ist aber jederzeit in allen katholischen Ländern in den kirchlichen Zuständen geändert worden? und zwar ohne Zustimmung der geistlichen Gewalt [1]). Wird nicht die kirchliche Gerichtsbarkeit, z. B. durch Ludwig XV. 1695, auf sehr enge Grenzen zurückgeführt? Werden nicht Klöster und geistliche Corpora-

---

1) Um sich für Deutschland hiervon vollständig zu überzeugen, hat man nur das ausführliche Werk J. v. Sartori's: Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholischen Erz-, Hoch- und Ritterstifter, Nürnberg 1788 u. folg. zu durchlaufen.

tionen, z. B. nicht blos der Jesuiten, in diesem Staat aufgehoben? Wurden nicht zu allen Zeiten die äußeren, selbst gemischten kirchlichen Verhältnisse oft blos durch die Staatsgesetze anders regulirt? Uebten nicht selbst geistliche Landesherrn das Placet bei der Publication päbstlicher Bullen und Breven?

Konnte daher die weltliche Gewalt vor der Einverleibung der katholischen Lande in protestantische Staaten, die kirchliche Freiheit und die Ausübung des Kirchenregiments beschränken, so mußten auch die neuen Landesherrn dies Recht haben, zumal nach der Auflösung des deutschen Reiches, in Folge welcher die, einst Kaiser und Reich zustehende Souverainität, mit ihrer Landeshoheit vereinigt wurde und ihnen die höchste Machtvollkommenheit gab.

Die ganze von dem Episcopat der oberrheinischen Kirchenprovinz versuchte Begründung der Unantastbarkeit früher bestehender Verhältnisse der katholischen Kirche in den ihren Staaten einverleibten Ländern, ist daher eine schwache, sehr schwache Stütze seiner Reclamationen. Er kann nicht in Abrede stellen, daß den Landesherrn stets ein, wenn auch nicht vollständiges jus reformandi zustand und noch zusteht, und die eigentliche zu entscheidende Rechtsfrage kann nur die sein: in welchem Umfange sie dieses Recht auszuüben befugt sind. Für die Beantwortung derselben können aber die Zustände im J. 1803 nicht zur Basis genommen, sondern eine andere gesucht und festgestellt werden. Dieselbe ist aber, wie gezeigt werden soll, keine andere, als die schon angeführte juristische Thatsache der staatlichen Anerkennung der katholischen Kirche als solcher, aus der mit logischer Nothwendigkeit folgt: daß die Regierung Alle die Rechte der katholischen Kirche, wenn auch vielleicht mit Modificationen, zugestehen müsse, ohne deren Besitz sie als katholische Kirche nicht mehr bestehen würde[1]).

1) Nach Rieß S. 42. verlangen auch die oberrheinischen Bischöfe in ihrer Denkschrift von 1851 nichts als die wesentlichen in der Verfassung der katholischen Kirche begründeten Rechte.

Der Episcopat wird wohl kein Bedenken tragen, dieser Ansicht beizustimmen und auch einsehen, daß er auch auf die in seiner Denkschrift angeführte Thatsache eines unvordenklichen Besitzstandes sich nicht mit Erfolg berufen kann; denn fast alle Rechte, über deren Verletzung durch den Staat er sich beklagt, sind ja öffentliche, die durch neue Gesetze jederzeit aufgehoben werden können und in Folge der Umgestaltungen der Verfassungen der Staaten großentheils aufgehört haben oder modificirt worden sind.

Untersuchen wir aber, ehe wir weiter gehen, ob die anderen vom Episcopat zur Begründung seiner Ansprüche angeführten Thatsachen von Gewicht sind.

D. Diese sind zunächst die neueren Staatsgesetze selbst, in wie weit sie kirchliche Verhältnisse berühren, insbesondere die Religionsedicte und die Staatsgrundgesetze. Allein er stellt dieselben als Rechtstitel seiner Anforderungen durchaus in den Hintergrund und begnügt sich mit der unerwiesenen Behauptung (S. 3. Denkschr. v. 1803): die katholische Kirche (mit allen 1803 von ihr ausgeübten Berechtigungen) sei in den Territorien der oberrheinischen Kirchenprovinz staatsrechtlich unbedingt und pleno jure anerkannt worden. Er beruft sich auf das badische Religionsedict von 1807 und die württembergische Verfassung, die aber offenbar das von ihm behauptete nicht beweisen. Er hätte auch nur dann seine Ansprüche auf die Staatsgesetze stützen können, wenn er nachzuweisen im Stande gewesen wäre, die von ihm angefochtenen Maaßnahmen der Regierungen seien Verletzungen dieser Gesetze. Dieß thut er aber nicht, und ist in dieser Hinsicht nur consequent, denn in seinen Augen enthalten ja, wie der Bischof von Rottenburg in seiner Specialeingabe vom 16. Juli annimmt, diese Gesetze selbst Rechtsverletzungen der katholischen Kirche und sollten, wie er verlangt, in wie weit dies der Fall sei, geändert werden.

E. Ein weit größeres Gewicht legt der Episcopat dagegen auf die mit Rom gemachten Vereinbarungen der Regierungen und die von ihnen publicirten Bullen von 1821

und 1827. Es kann nicht geläugnet werden, daß dieselben einen Anhalspunkt für einige seiner Reclamationen geben könnten. Würden nämlich die Regierungen die von ihnen mit dem Pabste eingegangenen Verträge verletzt oder die gemachten Zusagen nicht erfüllt haben, so wären Verkürzungen der Rechte der katholischen Kirche vorhanden, und die hiebei betheiligten Bischöfe, obwohl nicht selbst Concurrenten, könnten die Staaten zur Herstellung des der katholischen Kirche zugesicherten Rechtszustandes mahnen; doch wäre eigentlich nur der Pabst der wahrhaft ad causam legitimirte." Ob nun die Regierungen ihr Wort gebrochen haben, soll bei der Beleuchtung derjenigen Beschwerdepunkte, in welchen dies behauptet wird, untersucht werden.

§. 4.

Feststellung des allgemeinen Standpunkts zur Beurtheilung des Conflicts.

Aus der bisherigen Ausführung dürfte sich ergeben: daß bei der Beurtheilung des Conflictes zwischen dem Episcopat der oberrheinischen Kirchenprovinz und den Regierungen der zu ihr gehörenden Territorien, vor allem die juristische Thatsache der Anerkennung der katholischen Kirche als eines öffentlich berechtigten Gemeinwesens durch den Staat zum Ausgangspunkte genommen werden müsse. Durch dieselbe ist ein rechtliches Verhältniß zwischen der kirchlichen und der Staatsordnung gesetzmäßig festgestellt, in Folge dessen einerseits vom Staat der katholischen Kirche und den Führern des Kirchenregiments eine Summe von Rechten zugestanden und gewährleistet werden muß, während andrerseits die Kirche und ihre Vertreter, die nothwendig dem Staate ihr gegenüber stehenden Rechte anerkennen und in wie weit sie ihre Freiheit beschränken, sich gefallen lassen muß.

Der Episcopat hat in seiner Denkschrift die vermöge der inneren Verfassung der katholischen Kirche dieser und ihren Ver-

tretern zukommenden Rechtsbefugnisse, mit großer Klarheit und Schärfe ausführlich dargelegt, jedoch alle auf gleiche Weise für zuständige Rechte erklärt, d. h. als solche, welche die Kirche nothwendig im Staate auszuüben berechtigt sein müsse; während es doch leicht einzusehen ist, daß viele derselben der Art sind, daß sie der Kirche zustehen können, aber nicht müssen, d. h. daß unbeschadet dieser Rechte die katholische Kirchenverfassung unverletzt fortbestehen kann. Dagegen scheinen die Bischöfe keine allgemeinen Rechte der Staatsgewalt über die Kirche als solche, kein jus circa sacra im bisherigen Sinne des Wortes, in Folge welcher der Staat das Vornehmen äusserer kirchlicher Acte (z. B. Missionen) die er für absolut schädlich hält, inhibiren kann, zulassen zu wollen [1]).

Und doch steht der Staatsgewalt, und wir verstehen darunter den Souverän im vollem Sinne des Wortes, die unbestrittene Herrschaft über das ganze Gebiet der äusseren Freiheit zu, welche nur durch die Staatsverfassung, die Gesetze und besondere Rechtstitel anderer beschränkt sein kann. Die öffentlichen Rechte des Staates sind unbedingt und finden pleno jure statt; jede andere bestehen nur in dem Umfange, als sie auf gesetzmäßige Weise ihren Inhabern zuständig geworden sind. Der Staat besteht nicht im Rechtsgebiet der Kirche, son-

1) Dieß ist zwar in der Denkschrift nur dahinausgesprochen, daß die Bischöfe das jus circa sacra in der bisher üblichen Auffassung läugnen; in der That aber dadurch in Abrede gestellt, daß sie jede Beschränkung der Ausübung des Kirchenregiments durch die Staatsgewalt für Unrecht erklären und für die Kirche die Achtung der vollen Integrität ihrer Lehre, ihres Cultus, ihrer Disciplin und des Kirchenregiments fordern. S. 4. Unumwunden verwirft der Pabst in der Exposizione dei Santimenti v. 1819 Nr. 6 das jus circa sacra, als etwas, das seinen Vorfahren gänzlich unbekannt gewesen sei und den göttlichen Rechten der Hierarchie zuwiderlaufe.“ Eine ausführliche Widerlegung der ganzen Theorie des jus circa sacra versucht der anonyme Staatsmann ausser Dienst in der Wiederherstellung des canonischen Rechtes in der Oberrheinischen Kirchenprovinz. S. 548—559.

dern die Kirche im Rechtsgebiete des Staates und schon ein alter Kirchenvater [1]) sagte: Rogate pro regibus et potestate! non enim respublica est in ecclesia, sed ecclesia in republica i. e. in imperio romano. Diese Auffassung muß der Episcopat zugeben, da er ja weder über dem Staat stehen noch einen Staat im Staate bilden zu wollen, erklärt hat [2]).

Ist diese Ansicht richtig, so wird man weiter sagen müssen, daß die Kirche in wiefern sich ihre Action auf das äussere Rechtsgebiet erstreckt, der gesetzlich bestehendeu Staatsordnung sich unterzuordnrn oder zu bequemen habe, sollte diese auch ihrer Freiheit nicht günstig sein. Auch wird die Kirche sich die Beschränkungen gefallen lassen müssen, die durch wesentliche Veränderungen der Verfassung eines Staates herbeigeführt werden, wie umgekehrt ihre Zustände durch eine der politischen Freiheit günstige Veränderung der staatlichen Verhältnisse sich auch glücklicher gestalten. So gaben die s. g. deutschen Grundrechte der Kirche offenbar eine freiere Stellung in Deutschland, als sie je hatte und die Aufnahme jener Bestimmung in die preußische Verfassung vom 5. Jänner 1850 ist für die katholische Kirche in Preußen von der höchsten Wichtigkeit. In den verschiedenen Verfassungsentwürfen für Württemberg von 1849—1851 war gleichfalls das Verhältniß der Kirche zum Staate viel günstiger festgestellt, als es den jetzt bestehenden Gesetzen nach ist und sein kann. Eine ungesetzliche Begünstigung durch

---

1) Optatus de Schismati Den. III. 3.

2) Denkschrift v. 1853 S. 5. W. Sartori a. a. O. §. 1488 bemerkt II. 2. Absch. I. S. 488. „Die kirchliche Gewalt, so weit sich „solche auf Religionssachen bezieht, ist und bleibt eine von der lan„desherrlichen ganz getrennte unabhängige Gewalt. Allein man ver„fällt in ein Labyrinth von Irrthümern und Meinungen, wenn „man die kirchliche Verfassung für ganz unabhängig von der welt„lichen Gewalt ansehen wollte. Es liefe auf die elende und krüp„pelhafte Lehre des Status in Statu hinaus.. Die Kirche an und „für sich ist ein Theil des Staates und der Landesfürst hat deswe„gen das Recht die besondere Verfassung derselben nach dem Ver„hältniß des Staates zu leiten und zu handhaben.“

die Regierung kann die Kirche als Recht nicht verlangen; sie kann (wie schon bemerkt) nur wünschen, daß die ihre Freiheit allzu sehr hemmende Gesetzgebung einer mit ihrem Principe mehr harmonirenden Platze mache; allein so lang dieß nicht geschieht, kann sie sich über eine eigentliche Rechtsverletzung der nach den Gesetzen des Staates verfahrenden Regierung nicht beschweren.

Zu den Rechten, welche die Kirche als der Staatsgewalt nothwendig zustehende anerkennen muß, gehört unbestreitbar die unter dem Namen des jus inspectionis secularis et cavendi bekannte active Oberaufsichtsgewalt über die Kirche als solche d. h. als äussere Genossenschaft, in Folge welcher die Staatsgewalt berechtigt, weil verpflichtet ist, die Staatsordnung vor Gefahren zu schützen, die von Seite der Kirche dem confessionellen Frieden drohen könnte, durch den Cultus herbeigeführte Mißbräuche und Mißstände aus dem Wege zu räumen und durch ein etwa nothwendig werdendes Entgegentreten einer zu weitgreifenden Einwirkung der Kirchengewalt das Staatswohl zu sichern. Diese über die ganze kirchliche Genossenschaft sich erstreckende Gewalt der Oberaufsicht hat der Staat nicht blos deshalb, weil sie ihm allen Genossenschaften in seinem Gebiete gegenüber zusteht, sondern noch aus dem Grunde, weil die Kirche eine so mächtige das ganze Familienleben beherrschende Anstalt ist, daß eine von ihr eingeschlagene staatsfeindliche Richtung die schlimmsten Folgen haben könnte. Der dieselbe vertretende und regierende Clerus hat die wichtige Mission, die ganze sittliche Denkungsweise der Menschen zu bilden und zu leiten, übt auf die ganze Bevölkerung die größte moralische Macht aus und kann die seinen Befehlen sich Widersetzenden mit kirchlichen Strafen belegen. Er ist der religiöse Vormünder des Volks. Ob nun gleich diese ganze kirchliche Vormundschaft die moralische Vervollkommnung der Menschen bezweckt und nur in einer moralischen Einwirkung auf sie besteht, so kann sie doch einen das allgemeine Wohl gefährdenden Character annehmen. Vorurtheil und selbst Aberglauben können durch ihre Beamten, wenn nicht verbreitet

doch geduldet und durch allzugroßen Eifer der Geistlichen die Intoleranz und der Fanatismus genährt werden. In Ländern gemischter Confessionen können diese den inneren Frieden stören und das für das gesellige Leben nothwendige Band der Eintracht lockern oder sogar zerreissen. Selbst politische Demonstrationen der katholischen Bevölkerung gegen protestantische Regierungen sind möglich und nicht selten vorgekommen. Ein weiterer Grund für die Ueberwachung der Kirche durch den Staat liegt darin, daß die kirchliche Ordnung ein Theil der Staatsordnung, und ein Theil des kirchlichen Rechts (wie das Eherecht) zugleich bürgerliches ist, daß die geistlichen Behörden den Character öffentlicher Behörden, die Rechte der Staatsdiener und öffentliche Glaubwürdigkeit haben, daß sie in beständiger Berührung mit den Staatsbeamten sind und gemeinsame Angelegenheiten mit diesen besorgen müssen und daß der Staat, durch die gegenwärtige Gestaltung der bürgerlichen Verhältnisse genöthigt ist, ihnen auch rein staatliche Functionen zu übertragen. Warum sollten sie daher zur Staatsgewalt nicht in einem Unterordnungsverhältnisse stehen? Endlich veranlassen verschiedene Acte des Cultus größere Versammlungen der Bevölkerung, welche zu überwachen und möglicherweise zu untersagen, der Staat nothwendig das Recht haben muß.

Die staatliche Ueberwachung der Kirche soll aber so wenig auf eine die anerkannt nothwendigen Rechte der Kirche oder ihrer Vertreter beeinträchtigende Weise geübt werden, wie sie gegen andere Staatsgenossen oder Gemeinheiten geübt werden darf. Der ganze Streit über das Verhältniß der in einem concreten Staate öffentlich anerkannten katholischen Kirche läßt sich daher einfach auf folgende zwei Hauptfragen zurückführen.

a) Welche Rechte müssen durch die Staatsgesetzgebung der Kirche nothwendig zugestanden werden, damit die juristische Thatsache der öffentlichen Anerkennung derselben eine Wahrheit sei?

b) Welche Beschränkungen ihrer Freiheit muß dagegen die Kirche: es sei durch Gesetze, oder durch Verordnungen der

Regierung, wenn solche gesetzlich zuläßig sind, sich gefallen lassen?

Dieß sind freilich uralte Fragen, über welche die Kirche und mancher Staat schon im vierzehnten Jahrhundert stritten, Fragen, die durch keinen durchgreifenden Satz: nicht einmal durch den an und für sich richtigen: es müßten ihr die ihr nothwendig zukommenden jura essentialia unangetastet gewährleistet werden, gelöst werden können, indem Staat und Kirche über die weitere Frage: welches diese Rechte seien nie ganz gleicher Ansicht sein werden. Man kann nun bei jeder einzelnen Angelegenheit dieselbe auf eine der Kirche weniger oder mehr günstige Weise beantworten, doch wird, wenn es sich von Berechtigungen handelt, welche die Kirchengewalt auf dem äusseren Freiheitsgebiete beansprucht, das letzte Wort dem Staate als dem Beherrscher dieses Gebietes verbleiben müssen. Weil er aber dann als Richter in der eignen Sache nicht selten sein Recht zu günstig beurtheilen wird: so dürfte der sichere zum Ziele führende Weg zur Erledigung solcher zweifelhaften und bestimmten Fragen der der Vereinbarung sein. Er wurde auch immer gewählt, wenn Conflicte zwischen dem Oberhaupte der Kirche und den Leitern der Staaten zur gegenseitigen Zufriedenheit gehoben werden sollten; desgleichen betraten ihn manche Landesherrn, um mit den Bischöfen, zu deren Diecöse ihre Territorien, gehörten die Ausübung des Kirchenregiments in ihren Landen zu reguliren. So schloß Carl V. 1535 Concordate mit den Bischöfen von Lüttich und Bamberg; ferner die Herzöge von Bayern Concordate und Recesse mit den Bischöfen von Salzburg, Passau, Freysing, Regensburg, Augsburg und Chiemsee. Die wichtigsten sind von den Jahren 1583, 1684 und 1785 [1]). Auch die vorösterreichische Regierung und der Bischof von Constanz schlossen 1649 ein

---

1) Vergl. v. Sartori: geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch geistl. Erz- Hoch- u. Ritterstifter. Bd. II. 2. 1. §. 1362 und 1426. Die älteren bayrischen Concordate und Recesse wurden öfter gedruckt; eine Ausgabe v. 1769 fol. liegt vor uns.

solches Concordat miteinander [1]). Die Publicisten stellen nun freilich den Grundsatz auf: Der Staat könne mit seinen Unterthanen nicht Verträge schließen, welche den Character von Völkerverträgen hätten; ein Concordat mit dem Landesbischof mache die Kicche zu einem Staate im Staate u. s. w. Allein wie viele Verhältnisse werden im Familienleben durch Verträge mit der Staatsgewalt regulirt. In seiner Sphäre ist der Bischof der Staatsgewalt nicht unterworfen, wenn er jetzt gleich nicht mehr auch ein unabhängiger Fürst, sondern ein Unterthan ist. Auch würde ein Vertrag dieser Art den Staat nicht anders binden, als Völkerverträge es thun: bei völlig veränderten Verhältnissen könnte er gekündigt und ein neues Abkommen geschlossen werden. Die über kirchliche Angelegenheiten auf diese Weise festgesetzten Normen hätten im Staate als solche dieselbe Kraft, wie die Vereinbarung mit dem Pabste, nur durch die Staatssanction. Die Kirche könnte diese regulirten Verhältnisse nicht mehr für ungerecht erklären, indem ihre Vertreter ja zur Feststellung derselben ihre Zustimmung gaben. Werden doch jetzt auch die Gesetze nur sanctionirt, wenn die Kammern ihre Zustimmung zu denselben gegeben haben!

Es soll aber hiemit nicht gesagt sein, daß jede kirchliche Angelegenheit, über deren Behandlung Staat und Kirche nicht einig sind, durch ein Abkommen dieser Art erledigt werden müsse; es giebt davon viele: worüber der Staat unbezweifelt allein zu entscheiden berechtigt ist, wie sich aus der Beleuchtung der einzelnen Conflictsfragen ergeben wird.

Ebenso ist es Sache des Staates, die Art und Weise (und die Mittel) seiner Einwirkung auf kirchliche Verhältnisse zu wählen. Jede von ihm anzuordnende Beschränkung der kirchlichen Freiheit wird in einem Zwange bestehen, den als einem rechtlich erlaubten die Kirche ebenso, wie jeder andere gegen sich gelten lassen muß. Der Staat kann hier nur zwei Hauptwege einschlagen: den der Repression durch bloße Be-

---

1) Das Original des Concordats befindet sich im bischöflichen Archiv zu Rottenburg.

strafung der in der Ausübung von Amtshandlungen der Geistlichen oder bei Acten des Cultus vorgekommenen, durch die Strafgesetze verpönten Excesse, oder den der Prävention, wodurch die Möglichkeit solcher Excesse im voraus abgeschnitten wird. Der erstere Weg ist der in s. g. freien Staaten gewöhnliche, obgleich auch in diesem nicht ausschließlich befolgte, wie z. B. in Belgien, dessen Constitution im Art. 7 den für die Freiheit der Kirche dort so nachhaltigen Grundsatz sanctionirt: La liberté des cultes, celle de leur exercice public ainsi, que la liberté de manifester ses opinions en toutes matieres sont garanties sans la repression Les delits communs à l'occasion de l'exercice de ces libertés, und zugleich in Art. 17 das freieste Associationsrecht gewährleistet.

In den deutschen Staaten bildet bis jetzt wenigstens, das Präventivsystem, nicht blos rücksichtlich der Kirche und anderer religiöser Vereine, sondern in allen öffentlichen ja selbst in Privatverhältnissen des socialen Lebens die Regel, und so sehr die Freunde der allgemeinen bürgerlichen Freiheit wünschen müssen, daß es mehr und mehr beschränkt werde, wenigstens kann man doch nicht läugnen: daß die Staatsregierungen es überall zu befolgen berechtigt sind, wo nicht bestimmte Gesetze ihrer Polizeihoheit eine Grenze setzen.

Die katholische Kirche kann daher für sich nicht das Privilegium, über allen Präventivmaasregeln zu stehen und daher keine mit der jetzt bestehenden Staatsordnung im Widerspruch stehende Freiheit beanspruchen: dagegen fordern, daß sie nicht strenger behandelt wird, als es nöthig, und wie jeder verlangen, daß das Nothrecht der s. g. Präventivjustiz auf die engst möglichen Grenzen zurückgeführt werde.

Der für die Beurtheilung der sämmtlichen Conflictsfragen zwischen Kirche und Staat festzustellende Standpunkt ist demnach der: die katholische Kirche hat kein Recht sich über die vom Staate gesetzlich bestimmten oder zulässigen Beschränkungen ihrer Freiheit und äusseren Regierungsgewalt zu beschweren,

welche nicht mit der in Folge ihrer öffentlichen Anerkennung als solchen durch den Staat ihr nothwendig zukommenden Rechte im (unauflöslichen) Widerspruch stehen.

§. 5.

Besetzung der kirchlichen Aemter und Pfründen [1]).

Nicht ohne Grund beginnt die Behandlung der einzelnen Conflictfragen in der bischöflichen Denkschrift (§. 5.) mit der über das Recht der Besetzung der kirchlichen Aemter und Pfründen und nicht ohne Absicht wird darin ein ausführliches Recht, bei dessen Ausübung die Staatsgewalt irgend eine Einwirkung nicht zustehen dürfe, für die Bischöfe in Anspruch genommen, mit der einzigen Ausnahme eines nach canonischem Rechte gültig bestehenden Patronatsrechtes.

Aus diesem von allen äußeren Einflüssen unabhängigen Besetzungsrechte, z. B. schon der Pfarrstellen, werden im Verlaufe der Denkschrift noch eine Anzahl anderer von der Rechtseinwirkung zu befreiende Berechtigungen des Episcopats abgeleitet.

Diese Ableitung ist mit scharfer Consequenz durchgeführt, und daher streng zu prüfen, indem, wenn die absolute freie Zuständigkeit jenes ersten Rechtes in Abrede gestellt werden kann, auch die darauf gebauten Folgerungen zerfallen.

Der Episcopat erklärt nur nach den Grundsätzen des canonischen Rechts die freie Verleihung der geistlichen Aemter (also die institutio libra und provisio plena) für ein ihm zustehendes unveräußerliches Recht der Kirche und der bischöflichen Jurisdiction.

Eine Beschränkung des Verleihungsrechtes erkennt er, wie gesagt, nur da an, wo ein gesetzliches und zu Recht bestehendes Patronat einem Andern, also auch dann nur dem Landesherrn das Recht verleiht, nicht etwa eine Pfründe zu besetzen

1) Denkschrift v. J. 1853 §. 5.

— denn das sei ein für allemal unstatthaft — sondern eine taugliche Person zu dieser Stelle dem Bischofe zu präsentiren. (S. 19.)

Wir müssen die Prüfung dieser Erklärung mit der Rüge beginnen, daß in der Denkschrift das freie Verleihungsrecht der geistlichen Aemter als ein unveräußerliches Recht der Kirche und des Episcopats bezeichnet wird[1]). Warum soll es unveräußerliches sein? Nur das Recht der institutio canonica hat diesen Character. Wie könnte es sonst der Patron geben? Das Recht den künftigen Pfründer zu designiren, steht in vielen Fällen andern zu, und ist, was die Besetzung der Stelle betrifft, bei weitem das wichtigere, weil der Bischof, wenn ihm nicht canonische Ausschließungsgründe zu Gebote stehen, den Designirten instituiren muß. Ertheilt das bayerische Concordat Art. XI. dem König nicht das Recht der Verleihung der Kirchenpfründen, das früher den nicht mehr existirenden Corporationen zustand? Haben nicht Universitäten ein solches Recht?

Der Designirende ist in der That derjenige, welcher die Stelle besetzt. Und so ist der Ausdruck Besetzung einer Pfründe in neueren Gesetzen und Verordnungen auch in der Staatsgesetzgebung, z. B. der württembergischen Verfassungsurkunde nichts anderes, als das im Besetzen enthaltenes Designiren oder Ernennen. Zugegeben muß werden, daß nach der Verfassung der katholischen Kirche und den unzweifelhaften Bestimmungen der Canones das freie Verleihungsrecht der Kirchenämter durch den Bischof die Regel bildet[2]) und daher die Vermuthung für sich hat.

---

1) Die Denkschrift drückt sich S. 20. gewiß zu stark aus, wenn sie sagt: ein Anstellungsrecht der Pfarrer kann daher dem Staat als solchem nie und nimmer zustehen außer wenn dasselbe ihm durch das Oberhaupt der Kirche überlassen ist?

2) Es hätte daher der ausführlichen Vertheidigung dieses nicht bestrittenen Satzes nicht beburft, die in der Denkschrift nicht ohne zu weit gehende Behauptungen von S. 19 bis 42 enthalten ist.

Allein es steht gleichfalls geschichtlich fest, daß dieses Princip nicht in allen Ländern sich in voller Geltung erhielt. Vor den großen Umgestaltungen der kirchlichen Verhältnisse seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts gab es Länder, z. B. Belgien, wo der Bischof nur die wenigsten Pfarreien zu besetzen hatte. Auch ist es bekannt, daß in manchen Ländern schon zur Zeit des Concilium Tridentinum die Ernennung der Pfarrer, jedoch ohne die Institutio canonica, den Landesherrn zustand, und zwar in Folge ihrer Landeshoheit: denn in Sess. 25. C. 7. de Reform. heißt es: alle Pratronats- und Präsentationsrechte, deren rechtliche Begründung nicht zu erweisen, seien abrogirt: exceptis aliis juribus patronatus, quae ad Imperatorem et Reges, seu regna possidentes aliosque sublimes ac supremos Principes jura in Imperio in Dominis suis habentes possident[1]).

Der frühere Rechtszustand in Deutschland wie der in andern Ländern war nicht selten so gestaltet, daß man nicht mit Bestimmtheit sagen konnte: ob die Grundsätze des canonischen Rechts über das Besetzungsrecht der geistlichen Aemter, noch als Regel gelten. Es erklärt sich hieraus, wie in der Erwiederung der ersten bischöflichen Denkschrift durch die württembergische Regierung (v. 5. März 1853) im Anfang von Nr. I. gesagt werden konnte: „Wie sehr der Grundsatz, daß die Bischöfe alle geistlichen Aemter und Pfründen in ihren Sprengeln frei zu verleihen haben, in den vormaligen bischöflichen Diöcesen, deren Bruchstücke jetzt das bisherige Bisthum Rottenburg bilden, insbesondere aber in der vormaligen Diöcese Constanz außer Anwendung gekommen und dagegen das Patronatsrecht theils von Laien, theils von geistlichen Korporationen fast zur ausnahmslosen Regel geworden war, ist dem Herrn Bischof sicher nicht entgangen.“

Auf diese Weise stellt sich die Behauptung des Episcopats, daß der Grundsatz des canonischen Rechts in allen diesen Diöcesen Geltung gehabt habe, jedenfalls als nicht genü-

---

1) Vgl. Brendel, Handbuch des Kirchenrechts §. 294.

gend begründet heraus und zwar nach der eigenen Theorie desselben, nach welcher der bei der Einverleibung der genannten katholischen Länder in das Königreich Württemberg, das Großherzogthum Baden u. s. w. für maasgebend erklärt wird. Galt damals der Grundsatz des canonischen Rechts in diesen Landen als Regel nicht, so hatten nach der eigenen Theorie des Episcopats ihn auch die neuen Beherrscher derselben nicht zu befolgen.

Demgemäß erklärt es sich ganz natürlich, wie diese sich für berechtigt halten konnten, an der Stelle der säcularisirten Stifter und Klöster die coincorperirt gewesenen Pfarreien zu vergeben, wie schon früher und jetzt noch die Universitäten die mit Kirchenvermögen an sie gekommenen Pfarrstellen, z. B. in Freiburg, zu vergeben pflegen, ohne daß man dieselben irgendwie noch als kirchliche Anstalten angesehen hat. Es ist allerdings richtig, daß die Frage: ob die Landesherrn das Staatspatronat mit Grund auf die durch die Säcularisation begründete Succession in die ehemaligen geistlichen Herrschaften und Kirchengüter mit Recht stützen können oder nicht? sehr bestritten ist; und Verfasser dieses nimmt keinen Anstand, die vom Episcopat angenommene, wenn auch nicht gehörig begründete Ansicht, für die richtige zu erklären, wornach das Besetzungsrecht incorporirter Pfarrstellen der Corporation zustand und mit dem Uebergang aufhören mußte, so daß das bischöfliche Besetzungsrecht von selbst auflebte.

Allein es giebt gründlich unterrichtete Canonisten, welche der entgegengesetzten Ansicht schon 1803 anhiengen, wie z. B. Hegel, oder sie noch später vertheidigten, wie Brendel §. 294 seines Handbuches; weil nicht selten das Besetzungsrecht der Pfarstellen wirklich nur als Folge des an die Corporation und daher auch ihres Rechtsnachfolgers übergegangenen Kirchenguts anzusehen sein dürfte. Das letzte war auch die Ansicht der bayerischen Regierung seit 1803 wie auch schon früher; und wenn allerdings einerseits die Zulassung des landesherrlichen Ernennungsrechts zu incorporirt gewesenen Pfarrstellen im bayerischen Concordate als ein päbstlicher Indult aufgefaßt werden

kann; so könnte es andererseits auch für eine vom päpstlichen Stuhl ausgehende Anerkennung derselben gelten[1]).

Die Regierungen in der oberrheinischen Kirchenprovinz könnten sich jetzt sogar auf eine 50jährige Praxis berufen: allein da doch von Zeit zu Zeit von den Bischöfen Einsprache gegen das s. g. landesherrliche Patronat gemacht wurde, so kann der Besitz für sie kein gültiger Rechtstitel sein. Sie übten ein bestrittenes und bestreitbares Recht, für dessen Zuständigkeit doch Gründe angeführt werden können, und die Beweisführung: ob vor 1803 das canonische Recht und nicht schon ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht in den damals von ihnen erworbenen Territorien gegolten habe, dürfte jedenfalls höchst schwierig sein. Bei dieser Sachlage wird sich zur Erledigung dieser ersten Frage, der Weg des Compromisses, als der nothwendig einzuschlagende herausstellen.

Die bisher beleuchtete Seite der Rechtsfrage, ist aber nicht die einzige, eine andere ist die: ob in Folge der ganzen Stellung der kirchlichen Beamten im Staate und deren mannigfachen Berechtigungen die Ausübung eines dem Bischofe zustehenden, absolut freien Besetzungsrechts der kirchlichen Aemter und Pfründen nicht an staatliche Bedingungen geknüpft werden dürfe, welche der Staat als nothwendige Garantien des allgemeinen Friedens in Folge seines allgemeinen Aufsichtsrechts über die Kirche festzusetzen berechtigt ist?

Folgende Gründe sprechen für die Bejahung dieser Frage. Der Pfarrer ist nach der jetzt bestehenden Ordnung in den deutschen Staaten keine Privatperson; der Staat erkennt ihn selbst als legalen Träger einer öffentlichen Gewalt an,

---

1) S. Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts §. 411. Dieser Schriftsteller beruft sich zwar auf den §. 36: Exposizione di sua santita v. J. 1819, als erkenne der Pabst eine solche Nachfolge der Landesherrn in die Rechte aufgehobener Stifter und Klöster nicht an; allein er spricht dasselbe offenbar protestantischen Fürsten ab, weil nach seiner Ansicht einem Protestanten gar kein katholisches Patronatsrecht zustehen solle!

schützt ihn als solchen, wie einen andern Staatsdiener, leiht ihm zur Vollziehung seiner Befehle den weltlichen Arm, stellt ihn dem Range nach neben die eigenen Beamten und gestattet ihm einen, freilich in seinem geistlichen Beruf liegenden, Einfluß auf die ganze sittliche Ordnung, eine Orts-Polizeigewalt in den Gemeinden. Diese sind nicht blos bürgerliche sondern auch Pfarrgemeinden, haben als solche ihr eignes Vermögen, dessen Mitverwalter der Pfarrer ist. Seine kirchliche Gewalt hat durch diese Behandlung von Seite des Staates einen gemischten Character erhalten. In vielen Fällen muß er in Gemeinschaft mit den Staatsbeamten oder den anderen Confessionen handeln; und wie wichtig ist für die Staatsordnung dann die Eintracht unter denselben! Mit einem Worte: der Staat hat ein Interesse, und zwar ein juristisch begründetes, daß auf jeder Pfarrstelle auch in Beziehung auf ihn der rechte Mann stehe. Dieß Interesse wird nun noch dadurch bedeutend erhöht, daß dem Ortsgeistlichen verschiedene bürgerliche Functionen übertragen sind: daß unter seiner Mitwirkung die auch bürgerlich gültigen Ehen geschlossen werden, und die Kirche die Civilehe absolut verwirft; daß er auch die bürgerlich öffentlichen Glauben habenden Geburts- und Sterberegister führt, bei der Verwaltung des Armenwesens mitwirkt, daß er endlich (und dieß verlangt sogar der Episcopat als ein Recht) die Aufsicht über den profanen Volksunterricht führt, nicht selten neben einem protestantischen Geistlichen; so begreift man, daß der Staat nicht gleichgültig zusehen kann: ob ihm dieser oder jener als Pfarrer in eine Oertlichkeit vom Bischof gesetzt wird, wo die Ernennung eines anderen nothwendig gewesen wäre. Man wird zwar sagen; der Bischof werde gewiß immer alle Nebenumstände berücksichtigen und gewiß den rechten Manne wählen, der Staat könne ihm vertrauen oder wenn er dieß nicht wolle, die Pfarrer von jenen Nebenfunctionen entheben. Allein mit einer blosen Hoffnung darf in einer so wichtigen Angelegenheit der Staat sich nicht begnügen; die Uebertragung der jetzt dem Pfarrer anvertrauten bürgerlichen Angelegenheiten auf andere ist zum Theil (z. B. bei der Ehe

sogar nicht möglich), zum Theil (wie z. B. die Localschulinspection) sehr schwer zu bewerkstelligen und selbst nicht im Interesse der Kirche, deren heilsame Wirksamkeit jeder Regierung erwünscht sein muß. Da auf diese Weise das Pfarramt einen vom Staat anerkannten Character hat und im Organismus der bürgerlichen Verwaltung so wichtig ist: wird man dem Staate das Recht sich bei dessen Besetzung zu betheiligen nicht absprechen können. Ist es doch anerkannt, daß bei der Veränderung und bei der Einrichtung der auch niederen Kirchenämter die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit erfordert wird [1]).

Weil indessen die Pfarrer als solche nicht zur staatlichen Beamtenhierarchie gehören, so wird auch in dieser Beziehung die Sache am geeignetsten auf dem Weg der Vereinbarung zu erledigen sein. Ein Compromiß zwischen der weltlichen und der Kirchengewalt würde daher in jeder Beziehung der geeignetste Weg zur Erledigung dieser ersten Conflictsfrage sein und durch wechselseitiges Entgegenkommen auf die für die Kirche günstigste Weise dahin regulirt werden können, daß der Staat das Besetzungsrecht der kirchlichen Aemter und Pfründen als Regel anerkennt: daß jedoch, wie jetzt bei der Besetzung der Bisthümer durch das Concordat festgesetzt ist, die Liste der Bewerber dem Landesherrn zur Streichung der persona ipsi minus grata überschickt würde.

Eine solche Anordnung hat Pius VII. in der Exposizione Dei Sentimenti von 1819 für zuläßig erklärt nachdem er schon im Französischen von 1801 Art. 10. die Bestimmung zugelassen hatte. „Episcopi ad parcecias nominabunt nec personas seligent nisi gubernio acceptas [2]). Auch im

---

1) Richter, Kirchenrecht, §§. 133. 136. Frey, Commentar über das Kirchenrecht, 2. Aufl. 1823. Bd I. §. 286.

2) Der 19. organische Art. regulirt diese Betheiligung des Staatsoberhauptes bei Ernennung der Pfarrer mit folgenden Worten: Les evèques nommeront et institueront les curés; neanmoins ils ne manifesteront leurs nominatione et ils ne donneront l'institution canonique qu'après que cette nomination aura été agréé par le premier Consul. Nicht richtig stellt die Sache die Denkschrift dar S. 23. folg.

bayerischen Concordat Art. 11. werden solche Zugeständnisse dem König gemacht.

Der Episcopat und seine Vertheidiger gehen daher offenbar zu weit, wenn sie diesen doch geringen Grad der Staatsbetheiligung bei Besetzung der Kirchenämter, welche das jus liberae collationis nicht aufhebt, von sich weisen; und die Staatsregierungen verlangen zu viel, wenn sie außer dieser oder statt dieser Betheiligung ein Bestätigungsrecht[1]) des Ernannten durch den Regenten fordern; abgesehen davon, daß, wenn der Regent das Recht hat, die personae minus gratae auszuschließen, eine solche Anordnung zu dem Gedanken führen würde, das Pfarramt sei im Grunde demnach ein Staatsamt, was nicht zugegeben werden kann[2]).

Jeder Unbefangene wird mit uns übereinstimmen, wenn wir sagen: bei der Besetzung der Kirchenämter und Pfründen ist die Kirche primär oder in erster Linie, der Staat secundär oder in zweiter betheiligt[3]). In allen solchen Fällen haben auch die stets auf Seite der Kirche stehenden Canonisten der Staatsgewalt eine Mitwirkung bei der Behandlung kirchlicher Angelegenheiten zugesprochen, wie z. B. der bekannte Bamberger Canonist Franz Andreas Frey[4]), den die Kirchlichgesinnten gewiß nicht recusiren werden.

Sollten sich die Bischöfe nicht für ermächtigt halten, ein Compromiß dieser Art einzugehen, so hätten sie nur eine päbstliche

---

1) Nach den bayerischen Concordaten und Recessen v. 1583 §. IV. u. 1674 §. 19. u. f. übertrugen die Herzoge den zu Stellen ernannten Geistlichen die Temporalitätsrechte. Die Formel der Uebertragung findet sich in der Ausgabe von 1769. S. 26—27. Hat dieselbe nicht den Character einer Bestätigung durch den Landesherrn?

2) Denkschrift S. 42. Die angeführte Specialeingabe p. 169.

3) Dieß gesteht selbst der ultramontan gesinnte Fortsetzer von Frey's Commentar Dr. Scheitl zu Bd. IV. Abthl. II. S. 854—5.

4) Zwar läugnet er und mit Recht ein dem Regenten von selbst zustehendes s. g. landesherrliches Patronatsrecht, nicht aber das Vorhandensein eines rechtlichen Interesses und jus exclusivum bei Besetzung selbst der niedern Kirchenämter. Commentar §§. 235. 236.

Autorisation hiezu einzuholen, die gewiß nicht ausbleiben wird [1]).

Einstweilen wird der Staat für berechtigt gelten müssen, der ganz freien Besetzung der Kirchenämter durch die Bischöfe entgegen zu treten, denn er ist nicht verflichtet, die von ihnen, ohne seine Zustimmung ernannten Pfarrer sich gefallen zu lassen und als mit einer öffentlichen Gewalt im Staate bekleidete Personen anzuerkennen.

§. 6.

Prüfung der Geistlichen [2]).

Aus dem Anspruch des ausschließlichen von der Staatseinwirkung unabhängigen Rechtes der Bischöfe die kirchlichen Aemter und Pfründen zu besetzen, ergiebt sich von selbst ein ihnen gleichfalls ausschließlich zustehendes Recht, die Prüfungen der meist von ihnen anzustellenden Geistlichen vorzunehmen, ohne daß dabei ein landesherrlicher Commissär sich zu betheiligen befugt wäre, und zwar sowohl 10 der in das Priesterseminar aufzunehmenden Candidaten des geistlichen Standes als 20 der s. g. Pfarr- oder Anstellungs-Concursprüfungen. — Im Einklang mit dem entgegengesetzten Princip übte bisher die Regierung dieß Recht aus, ließ jedoch eine weitgreifende Betheiligung der bischöflichen Behörden zu. Es hatte jedoch der Bischof von Rottenburg schon seit 1849 sich geweigert, bei den von der Regierung ausgeschriebenen Concursprüfungen mitzuwirken, und ließ eigene Prüfungen dieser Art vornehmen.

Durch die königliche Verordnung vom 1. März 1853 und den Ministerialerlaß vom 5. März §. II. wird hier das Recht der Vornahme beider Prüfungen durch die bischöfliche Behörde

---

1) Es ist erfreulich, aus der Denkschrift S. 41—42 zu ersehen, daß der Episcopat eine solche Ausgleichung der Sache für möglich erklärt.

2) Die Denkschrift v. 1853. §. 4.

zugegeben, jedoch unter Beiwohnung eines landesherrlichen Commissärs, mit einer ausgedehnten Macht der Einsprachsbefugniß der Behörde und unter Vorbehalt des Rechts bei den Concursprüfungen die Candidaten über das canonische Recht durch einen von der Regierung bestellten Examinator prüfen zu lassen.

In der bischöflichen Denkschrift wird das ausschließliche Prüfungsrecht dem Bischof vindicirt und jede Einmischung des Staates zurückgewiesen. Es bedrohte daher auch der Bischof von Rottenburg in seiner Specialeingabe vom 16. Juli Jeden, der im Namen des Staates sich bei der von ihm abzuhaltenden Prüfung zu betheiligen unterfangen würde, mit der kirchlichen Censur.

Indessen dürfte diese zweite Conflictsfrage leicht zu erledigen sein. Hat der Landesherr ein rechtlich begründetes Interesse sich bei der Anstellung der Geistlichen zu betheiligen, und ein solches wird er haben, wenn ihm auch kein Patronatrecht zustände, so muß er auch berechtigt sein, sich zu vergewissern: ob ein unter seiner Mitwirkung anzustellender Geistlicher genügend befähigt sei. Wird dem Landesherrn auch das Minimum der Betheiligung bei Besetzung der Kirchenämter z. B. das Streichen der persona minus grata aus der Candidatenliste gestattet, so muß ihm auch erlaubt sein, einen Commissär zur Concurs-Prüfung abzuordnen, der seine individuelle Ansicht über die Befähigung der Candidaten, zwar nicht als ein Hinderniß gegen dessen Reception durch die bischöfliche Behörde, geltend machen kann; aber dieselbe an den Landesherrn übersendet, damit dieser, wenn es sich von der Ernennung eines von seinen Bevollmächtigten für nicht hinreichend befähigt erklärten handelt, denselben von der Candidatenliste streichen könne.

Hiermit, däucht uns, sollte sich der Landesherr begnügen; der Bischof seiner Seits kann sich der Anwesenheit des landesherrlichen Commissärs nicht widersetzen; denn nur durch die Beiwohnung eines Mannes seines Vertrauens kann sich der Landesherr auf selbstständige Weise vom Ergebniß der Prü-

fungen die Kunde, welche zu erhalten, er berechtigt ist, verschaffen. Ein Eingriff in das Prüfungsrecht des Bischofs ist überall nicht vorhanden.

Die Beiwohnung eines landesherrlichen Commissärs bei den Aufnahmsprüfungen in das Priesterseminar ist nur eine weitere aber nicht widerrechtliche Ausdehnung desselben Rechts des Landesherrn und rechtfertigt sich noch durch die Betrachtung, daß jetzt noch der Landesherr dem Recipirten einen Tischtitel garantirt, also doch wohl berechtigt sein muß, sich zu überzeugen, ob der Candidat dessen würdig ist; endlich durch den in der Eingabe eines Bischofs v. Rottenburg v. 16. Juli angeführten Grund, der ihn bestimmt, vorerst dem Anwohnen eines landesherrlichen Commissärs bei dieser Prüfung sich nicht zu widersetzen [1]), nämlich der Grund, daß die Prüfung für die Aufnahme in das Priesterseminar zugleich die Hauptprüfung über die Verwendung der im noch bestehenden königlichen Stifte zugebrachten Bildungszeit ist.

Das Recht des Landesherrn, die künftigen Pfarrer über das Kirchenrecht prüfen zu lassen, kann gleichfalls nicht geläugnet werden; es besteht ja nicht ausschließlich aus Satzungen des canonischen Rechts, sondern auch aus solchen, die durch die Staatsgesetzgebung sanctionirt sind, deren Kenntniß dem Geistlichen bei so vielen Veranlassungen unentbehrlich ist. Auch kann es dem Staate nicht gleichgültig sein, in welcher Richtung der Clerus im canonischen Rechte unterrichtet worden ist.

Aus den älteren bayrischen Concordaten mit den Bischöfen ist zu ersehen, daß die Herzoge früher eigne Anstellungsprüfungen der Geistlichen vornehmen ließen, sich aber dann mit den von den Bischöfen selbst vorgenommenen, weil sie streng genug seien, begnügten [2]).

---

1) Der Erzbischof von Freiburg that dieß jedoch und begann damit die erste thatsächliche Widersetzlichkeit gegen die bisher bestehende Ordnung der Dinge.

2) Die Ausgabe der Concordaten und Recesse v. 1769. S. 10.

§. 7.

Kirchliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichen und die Laien [1]).

Die Frage über den Umfang und die Wirkungen der geistlichen Gerichtsbarkeit und ihr Verhältniß zu der des Staates ist eine sehr alte. Sie galt schon im vierzehnten Jahrhundert so zu sagen für unauflöslich. Und doch war damals die Stellung der Kirche im Staate weit günstiger als jetzt. Sie war ja Staatskirche, das canonische Recht stand über dem bürgerlichen, der geistliche Richter höher als der weltliche. Aber dennoch hatte in Frankreich der erste Verurtheilte das Recht des Recursus ab abusu an die Parlamente, wenn er sich für ungesetzlich condemnirt hielt. Man kann diese Ordnung der Dinge noch weiter zurückverfolgen und findet sie nach den Parlamentsregistern (genannt Olim) schon existirend zur Zeit Königs Ludwigs des Heiligen.

Die Kirche hat allerdings, so oft sie konnte, gegen dieselben sich ausgesprochen. Aber in Frankreich vor allem deshalb wenig erreicht: weil der König staatsgrundgesetzlich auch der Gardien des Canons (reçus en France) war [2]). Man begreift, daß in den Ländern der geistlichen Fürsten nicht leicht eine Conflictsfrage der zwei Jurisdictionen entstehen konnte; denn die geistlichen Gerichte hatten zugleich den Character von Staatsgerichten; dieser kam ihnen sogar in den von weltlichen Landesherrn regierten Territorien ihrer Diöcesen zu; freilich innerhalb bestimmter Grenzen [3]), auf welche es indessen bei dem gegenwärtigem Streite in der Hauptsache nicht ankommt.

---

1) Denkschrift §. 5 und 12. S. 48—54. 97—98.

2) Auch Schmidt sagt im §. CCXI seinen Institutiones juris: Id enim omni ratione adseverandum, Principem posse adictis quoque suis dogmata, ab ecclesia definita, populo inculcare; enim praecipue ejus tanquam Advocati (ecclesiae) pars in eo rite statuitur, ut hac ratione, quantum est in eo: suae ecclesiae doctrinam sanctam tutam servet.

3) Diese Gränzen waren gewöhnlich durch die Concordate der Landesherrn mit den Bischöfen näher bestimmt, wie sich unter andern

Aber die jetzt in fast allen europäischen, namentlich in den deutschen, sowohl katholischen als protestantischen Ländern bestehende, durch ihre Verfassung gebotene Gerichtsverfassung, mußte die kirchliche Gerichtsbarkeit auf enge Gränzen zurückführen und derselben einen anderen Character geben.

Die der Staatsgewalt zustehende Justizhoheit, sowohl die in Civil= als in peinlichen Sachen erstreckt sich über alle im Staate lebende Personen auf gleiche Weise und schützt alle im Besitz oder Genusse der im äußern Rechtsgebiet ihnen zustehenden Rechten [1]); diese sind vor allen ihre körperliche Unverletzlichkeit, ihre Freiheit, ihr Vermögen und ihre Ehre. Ohne rechtskräftigen Spruch der vom Staate nach der Staatsverfassung ernannten Richter kann niemanden ein Recht dieser Art aberkannt werden.

Bei besondern Klassen von Personen kömmt die Verhängung von Disciplinarstrafen verschiedener Art vor: aber auch nur in Folge staatsgesetzlicher Ermächtigung, z. B. bei Militärpersonen, Studirenden, sowie auch bei Staatsbeamten, doch bei allen unter gesetzlich feststehenden Beschränkungen. Zu diesen Personen gehören auch die Geistlichen, über welche schon in den frühesten Zeiten ihren Obern, also über den niederen Clerus, dem Bischofe eine ihrem Wesen nach nur disciplinare Strafgewalt zukam. Diese Strafgewalt, nachdem schon im römischen Reiche deren Zuständigkeit durch Staatsgesetze anerkannt und ausgesprochen war, erhielt im Verlauf der Jahrhunderte die weiteste Ausdehnung, und da die katholische Kirche überall Staatskirche war, die Kraft der staatlichen Gerichtsbarkeit. Doch bedurfte die geistliche Gewalt zum Vollzug der Straferkenntnisse häufig der Hülfe des s. g. brachium saeculare. Wo die kirchliche Gerichtsbarkeit im höchsten Grade

---

schon aus den ältesten bayrischen ergiebt. S. auch v. Sartori a. a. O. §. 1363 folg.

1) Diese Ansicht findet sich schon bei van Espen entwickelt. S. 1. Opera Ausgabe von Carl 1732. P. VII. in der Abhandlung de Recursu ad Principem C. I. §. 1—7.

privilegirt war, hatte die weltliche Behörde unbedingt das Urtheil des geistlichen Gerichts zu vollziehen; wo dieß nicht der Fall war, findet man weltliche Vollzugsrichter verpflichtet, den Status causae zu untersuchen und sich jeden Falls zu versichern, ob kein nichtiges Urtheil vorlag. Dieß behauptete natürlich jeder, der sich mit Unrecht für verurthetlt hielt; er sah in der Sentenz einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt, und berief sich daher nicht selten, noch bevor die Sache der weltlichen Behörde zum Vollzug überantwortet wurde, an diese.

Der Recursus oder die Appellatio tanquam ab abusu hat daher einen sehr natürlichen Ursprung und mußte vor allen in den Ländern ein gewöhnliches Rechtsmittel werden, wo, wie in Frankreich, der König Gardien des Canons war. Er erhielt eine sehr große, wirklich oft zu weit gehende Ausdehnung. In Landen geistlicher Landsherrn mußte es seltner sein, weil, wie schon bemerkt, die geistlichen Gerichte zugleich den Character von Staatsgerichten hatten.

Da die geistliche Gerichtsbarkeit in unserer Zeit in fast allen Staaten diesen Character nicht mehr hat: so kann, der Natur der Sache nach, der geistliche Richter nicht ohne Weiteres von der weltlichen Behörde den Vollzug eines von ihm ausgegangenen Strafurthells verlangen: auch wird dieser nur dann von ihm verlangt werden, wenn sein Urtheil über das Kirchliche hinausgehende Wirkungen haben soll, also Verminderung des Vermögens des Verurtheilten, seiner Ehre oder eine Beschränkung seiner Freiheit [1]).

Wegen rein körperlichen Vergehen sind jetzt die geistlichen Gerichte gar nicht competent, eine Strafe dieser Art auszusprechen. Ein Strafurtheil wegen rein geistlicher Vergehen, z. B. der Ketzerei oder der Verweigerung des canonischen Gehorsams u. s. w. könnte — indessen eine Folge dieser Art nach sich ziehen — wie die Suspension von Amt und der Pfründe,

---

1) Verhängung körperlicher Züchtigungsstrafen gegen Geistliche kommen nicht mehr vor und werden auch als besondere Strafen derselben von der Staatsgewalt nicht geduldet.

Entlassung oder Absetzung oder Versetzung des Geistlichen zur Strafe.

Fügt sich in solchen Fällen der Bestrafte nicht freiwillig, so bedarf die geistliche Behörde des weltlichen Arms zum Vollzug ihres Urtheils, und da die weltliche Behörde ihr nicht unterworfen ist, wird sie sich zum blosen Werkzeug der Geistlichen um so weniger gebrauchen lassen, als sie, wenn jemanden ein rechtlich ihm zustehendes Einkommen entzogen wird, darüber zu erkennen berechtigt ist, ob dieß mit Recht geschieht oder nicht?

Die deutschen Regierungen haben nun diese für Kirche und Staat gleich wichtige Angelegenheit theils durch Gesetze, theils durch Verordnungen dahin zu erledigen gesucht, daß sie den Strafurtheilen des Bischofs bis zu einer gewissen Höhe der Strafe unbedingte Vollziehung gewährleisten; der schwereren aber erst nach Einsicht der Acten und einer Prüfung der Sache durch eine eigne Behörde, z. B. den katholischen Kirchenrath. Erst das von diesem bestätigte Strafurtheil wurde vollzogen. Die Recurse der Verurtheilten waren nun natürliche Folgen dieser Einrichtung.

Der Episcopat erklärt nun dieselbe als eine der größten Rechtsverletzungen der Kirche und verlangt eine durchaus unbeschränkte Strafgerichtsbarkeit: so daß die Staatsbehörde, wenn der vom Bischof Verurtheilte sich nicht unterwirft, das von der geistlichen Behörde ihm mitgetheilte Strafurtheil ohne weiters wie ein Exequent den ihm gewordenen Amtsbefehl zu vollziehen habe [1]). Der kirchliche Instanzenzug soll dem Staate eine hinlängliche Garantie der gewissenhaften Rechtspflege der geistlichen Gerichte sein, ihre Aussprüche sollen die gleiche Wirkung haben, wie die von einem Gerichte des Auslands gefällten.

Durch die Staatsgesetzgebung **könnte** allerdings solchem Urtheile eine so weit in die bürgerlichen Rechte eines Geistlichen eingreifende Kraft ertheilt werden: aber es bedürfte

---

1) Denkschrift v. 1853. S. 53.

hierzu eines ausdrücklichen Gesetzes, welches als Grundbedingung eines solchen Privilegiums der geistlichen Gerichte verlangen würde: daß dieselben gut organisirt und gut besetzt würden und daß das Verfahren von ihnen durch eine den Anforderungen unsrer Zeit entsprechende Gerichtsordnung festgesetzt sei. Denn warum sollte der in seiner Freiheit, seiner Ehre, oder seinen Einkünsten bedrohte Geistliche in processualischer Beziehung schlimmer behandelt, möglicher Weise dem Gutdünken von Standesgenossen preisgegeben werden?

Wo bis jetzt die Staatsgesetze die geistlichen Gerichte nicht auf diese Weise privilegirt haben, müßten in Fragen dieser Art die Gerichte des Staates solche zu entscheiden für competent gelten. Da nun aber, wenn das Verfahren, weshalb der Geistliche auf die bezeichnete Weise gestraft werden soll, ein geistliches und für dessen Beurtheilung das Dogma maaßgebend ist, und nach der Verfassung der katholischen Kirche (wenn auch nicht immer nach der Natur der Sache) blos der Geistliche Obere hierüber erkennen kann, so muß die staatliche Gerichtsbarkeit in Fällen dieser Art nothwendig eine beschränkte sein. Würde der gewöhnliche Rechtsgang eingehalten: so hätte (wie jetzt in den meisten Ländern in Ehesachen geschieht) das weltliche Gericht den Proceß zu instruiren, die Acten an das geistliche Gericht einzusenden, welches dann die canonische Rechtsfrage, gleich einer Behörde von Sachverständigen oder von geistlichen Geschwornen entscheiden und die ihrem Spruch gemäße Fassung des Urtheils dem weltlichen Richter überlassen würde. Es fände dann kein Uebergriff des weltlichen Gerichts in die Amtsgewalt des geistlichen Statt.

Allein das geschichtlich geltend gewordene Recht der katholischen Kirche ist ihr weit günstiger: so oft eine nicht rein bürgerliche Sache vorliegt, instruirt das geistliche Gericht dieselbe und fällt selbst das Urtheil; der Staat ist bereit es zu vollziehen, wenn er erkannt hat, daß das gesetzlich vorgeschriebene gerichtliche Verfahren vom geistlichen Gerichte eingehalten, und kein ipso jure nichtiges Urtheil gefällt worden sei; von der Prüfung der Frage: ob das geistliche Gericht dem

Dogma gemäß verfahren und die geltenden Canones richtig ausgelegt habe, nimmt es Umgang. Auf diese Weise wird derselbe Zweck erreicht, der auch auf dem zuerst bezeichneten Wege hätte erreicht werden können.

Wo ist hier ein Uebergriff in das geistliche Gebiet? Wo eine Verletzung der Kirchenverfassung? Das weltliche Gericht wird nicht über das geistliche Gericht gestellt, sondern übt nur neben ihm die ihm zustehende Amtsthätigkeit aus. Deshalb kann die geistliche Behörde, wenn auf diese Weise verfahren wird, mit Fug sich nicht beklagen.

Dieß ist auch die Ansicht zweier berühmter Prälaten und Canonisten Frankreichs: nämlich des Erzbischofs Affre und des noch lebenden Erzbischofs Sibour von Paris [1]).

Der erste spricht sich in seinem Werke de l'Appel comme d'Abus p. 270, worin er als der energischste Gegner der Recurse, wie sie damals noch in Frankreich üblich waren, erscheint, auf folgende Weise aus:

S'il s'agit de donner à la decision ecclesiastique des effets civils et temporels tel que la privation du traitement il faut distinguer le cas ou le titulaire est inamovible de celui ou il est variable à Volonté. Dans le premier cas le recours à l'autorité civile doit être ac admis, si cette autorité la reclame. Mais elle doit se borner à s'assurer que les regles essentielles des jugements ont été observées, c'est à dire, que le coupable a été entendu, ou s'il ne l'a pas été, sa culpabilité a été prononcée par des écrits emanés de lui ou par temoins. Telle est aussi la jErisprudence du Conseil d'Etat dont les Evèques n'ont point à se plaindre.

---

1) Unter den Schriften des ersten gehört hierher seine Abhandlung der l'Appel comme d'Abus. Paris 1848. unter den des letzten sein klassisches v. Pabst Gregor XVI. höchstbelobtes Werk: Institutions deocésaines. Paris 1845. 1848. 3 Theile in 2 Bden.

Bekanntlich hat Sibour schon (1845) als Bischof [1]) von Dijon das geistliche Gericht (l'officialité) neu organisirt und ein in den französischen weltlichen Gerichten übliches nachgebildetes Verfahren eingeführt. Nach den Statuten fällt die Officialität das Strafurtheil in allen Fällen und kann daher auch aussprechen: daß der Schuldige sich seiner mit Staatsgenehmigung ihm ertheilten Pfründe (titre) verlustig gemacht habe (Art. 126). Und nun heißt es: (Dans le dernier cas) lorsque le titre sera appuyé sur une ordonnance royale l'administration diocésaine fera ses diligences auprés du gouvernement pour faire revoquer cette ordonnance!

Der Bischof hält sich demgemäß nicht für berechtigt, einen mit Staatsgenehmigung ernannten Geistlichen seiner Pfründe geradezu zu entsetzen, er begnügt sich damit, den Spruch seines Gerichtes, wodurch der Verurtheilte, die Pfründe ferner zu haben, für unwürdig erklärt wird, der Regierung mitzutheilen und von dieser die Entfernung desselben von seiner Stelle zu verlangen. Daß er keinen Uebergriff in das Recht des Staates beabsichtige, rechtfertigt der Herr im 2ten Theile seines Werks S. 38—39 auf folgende Weise:

Nous reconnaissons aux Curés dont la nomination a été agréés par ordonnance royale une sorte de titre temporel à coté du titre ecclesiastique; und nach Anführung des Art. 227 seines Statuts sagt er: N'est pas là reconaitre le droit d'intervention du Gouvernement dans la déposition des Curés? N'est ce pas aller punir plus loin que les articles organiques qui se bornent à ouvrir au prêtre déposé le recours au Conceil d'Etat. Moyen dont il ne peut user sans en courir l'Excomunication attachée au recours à une jurisdiction laique quand il s'agit de matière ecclésiastique [2]).

Diese Aussprüche des gelehrten Canonisten sind ganz sei

---

1) Institutions Diocesaines t. I. S. 522.

2) Erzbischof Sibour führt dieß alles S. 49 folg. noch weiter aus in einem Sendschreiben an den Cultminister.

ner allgemeinen Ansicht über das Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirche in kirchlichen Disciplinarsachen gemäß. Sie ist im B. I. S. 337—38 der Institutions diocésaines enthalten und lautet wie folgt:

Toutes fois quand nous disons, que l'église a le droit de règler comme elle l'entend sa discipline extérieure, nous ne nions pas une légitime intervention de l'Etat dans tous les points de discipline, qui sont d'ordre public et qui peuvent interesser les lois et la tranquillité du royaume. Nons concevons aussi, que les régles disciplinaires de l'église ne peuvent avoir quelque force légale la valeur d'un reglement public que si l'Etat les adopte et les sanctionne par son pouvoir. Il en est de même des Jugements ecclésiastiques dans les matières spirituels. Ils conçuent essentiellement de la jurisdiction spirituelle, ils sont prononcés par elle, ils ont des effets extérieurs quoique toujours de l'ordre spirituel; mais il est incontéstable que pour donner a ces jugements ceque les jurisconsultes appellent l'exécution parée, c'est à dire la force exécutoire, l'Eglise auroit besoin de la puissance publique, car elle n'a aucun droit de Coaction physique.

Wie Sibour die Hülfsleistung des weltlichen Arms in solchen Fällen auffaßt, ist aus angeführten Art. 227 seiner Statuten auf das klarste zu ersehen!

Er verlangt nicht wie der oberrheinische Episcopat S. 53 seiner Denkschrift: daß wenn ein vom Bischof abgesetzter Pfarrer das Pfarrhaus nicht räumen will, die Staatsbehörde nur zu untersuchen habe: ob wirklich der Pfarrer durch das Urtheil des geistlichen Gerichts entsetzt: nicht aber ob dasselbe an sich ein gerechtes ist: Darüber steht die Cognition nur dem höheren geistlichen Gerichte zu.

Die Verf. der Denkschrift haben offenbar hier eine Frage zur Seite liegen lassen, nämlich die ob das Absetzungsurtheil ein Formellgültiges sey? Denn so weit muß nach unserer Ausführung die Competenz der Staatsbehörde sich er-

strecken: unbeschadet der vom Staat für unbeschränkbar anerkannten geistlichen Gerichtsbarkeit.

Durch die von uns angeführten Gründe möchte das Betheiligungsrecht der Regierungen bei Bestrafung der Geistlichen mit Verlust bürgerlicher Rechte im allgemeinen gerechtfertigt erscheinen. Da in den Territorien der oberrheinischen Kirchenprovinz bis jetzt die Ernennung zur Pfründe vom Landesherrn ausging, oder mit seiner Bestätigung statt hatte, so verstand es sich ja von selbst, daß das geistliche Gericht dem Angestellten diese Pfründe, blos in Folge ihrer in rein geistlichen Sachen unbeschränkt zustehenden Gerichtsbarkeit nicht entziehen konnte. Aber auch in der Folge: wenn die Betheiligung des Landesherrn bei Besetzung der Kirchenämter und Pfründen auf das oben (§. 3) vorgeschlagene Minimum zurückgeführt werden sollte; würde der Staat nicht alles Betheiligungsrecht wegen solcher Straferkenntnisse verlieren können: weil ja die materielle Execution nur ihm zusteht, und seine Beamten keine blinde Werkzeuge der Bischöfe seyn können. Ob nun aber die von der württembergischen Regierung in ihrer Erwiederung v. 5. März vorgeschlagene Intervenirungsweise in solchen Angelegenheiten die geeignetste sey: möchten wir sehr bezweifeln. Die ganze Anordnung in §. 1—7 ist so complicirt, greift so wesentlich in die canonisch zulässige Ordnung der geistlichen Gerichte ein und läßt ihren Aussprüchen so wenig Kraft: daß der Episcopat sich nicht herbei lassen könnte, derselben seine Zustimmung zu geben [1]). Soll die bis jetzt bestehende Nothwendigkeit der staatlichen Bestätigung solcher Strafurtheile wegfallen: so kann entweder durch ein Abkommen zwischen der kirchlichen Behörde und dem Staate die Mitbetheiligung des letzten festgestellt werden: oder es muß bei dem von uns vertheidigt beschränkten Recursrecht des Verurtheilten die Staatsbehörde verbleiben, und sollte man die gewöhnlichen Gerichte im Interesse der Kirche selbst nicht für geeignet

---

1) Eine ins Einzelne gehende Kritik dieser auch von der badischen Regierung dem Erzbischof von Freiburg gemachten Vorschläge würde die Grenzen dieses Artikels der Zeitschrift überschreiten.

halten, über solche Sachen zu erkennen, so könnte eine eigne als Administrativjustizbehörde dafür eingesetzt werden.

Dieß Recursrecht, des zum Verlust bürgerlicher Rechte von dem geistlichen Gerichte verurtheilten Geistlichen, kann auch dem Bischof nicht die Macht geben den Geistlichen, weil er an einen weltlichen Richter sich wandte, zu excommuniciren; denn die auf dieses Excommunicationsrecht des Bischof bezügliche Stelle im Tridentinum, kann nur (wie auch schon Brendel S. 677 sagt) den Sinn haben: daß ein Geistlicher die Entscheidung geistlicher Fragen nicht vor den weltlichen Richter bringen dürfe; was aber durch die Ausübung des von uns den Ansichten des Erzbischofs Affere gemäß vorgeschlagene Recursrecht nicht geschieht.

Daß die weltlichen Gerichte in dem Maaße, in welchem die Landesgesetze es feststellen, die äussere Staatsgewalt des Bischofs zu unterstützen haben, ist auch Wellers Ansicht (Lehrb. des Kirchenrechts §. 189) und höchst bedeutend setzt er hinzu:

Wo hingegen die Landesgesetze darüber schweigen, kann die Kirche in große Verlegenheit kommen, wie sie ihren Ausspruch gegen einen Geistlichen, der sich demungeachtet im Besitze der Temporalien behauptet, ausführen soll. Um Unordnungen zu vermeiden, sollte daher dieser Punkt überall genau bestimmt seyn [1]).

Auch die Strafgerichtsbarkeit des Bischofs über die seiner Diöcöse angehörigen Laien wird nicht beanstandet, kann aber nur bei kirchlichen Vergehen eintreten und denselben zur Verhängung der kirchlichen Strafen der s. g. caesarea ecclesiastica ermächtigen. Früher hatten diese, insbesondere die Excommunicatio major, bürgerliche Folgen [2]), indem der Staat den Excommunicirten für rechtlos erklärte, ja den verurtheilten Ketzer mit der Todesstrafe belegte.

---

1) Solche Unordnungen kommen in Belgien jetzt nicht selten vor, da nach dort bestehendem Verhältnisse die weltliche Behörde ihren Arm zum Vollzug geistlicher Beschlüsse verweigert. S. die Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslands B. XX. S. 54.

2)] Richter Lehrb. des Kirchenrechts §. 199.

Im gegenwärtigen Stadium der Rechtsentwicklung ist die Excommunication etwas in staatlicher Beziehung Irrelevantes [1]), indem keine bürgerlichen Folgen an dieselben geknüpft sind. Es ist daher unerklärlich, wie man uneingedenk des S. 77 in der bischöflichen Denkschrift Gesagten, auf Veranlassung des Hirtenbriefes v. 11. Nov. sagen konnte, die dadurch excommunicirten badischen Staatsbeamten hätten durch die über sie verhängte Strafe ihr badisches Staatsbürgerrecht und damit auch ihre Staatsämter verwirkt: weil die staatsbürgerlichen Rechte nur Mitgliedern der 3 in Deutschland öffentlich anerkannten Kirchen zustehen könnten, und daher mit der Lostrennung derselben von einer Kirche verloren gehen müßten. Allein der Excommunicirte hört ebenso wenig auf, seiner Confession anzugehören, wie ein bürgerlich gestrafter seinem Lande. Er kann jeden Augenblick durch Unterwerfung wieder zur Theilnahme an den religösen Handlungen zugelassen werden, und ist deshalb dem aus einer Kirche förmlich austretenden durchaus nicht zu vergleichen. Die Erzbischöfliche Theorie führt zu den sonderbarsten Consequenzen, und in der, daß es in seiner Macht stehe jeden Staatsbürger staatlich zu ächten, jeden Staatsdiener, der sich kirchlich verfehlt seines Amts zu entkleiden. Eine solche Doctrin bedarf keiner Widerlegung!

§. 8.

Die Erziehung des Clerus, die Ertheilung des theologischen Unterrichts.

Daß die Erziehung des katholischen Clerus und die Befugniß den theologischen Unterricht ertheilen zu lassen und zu leiten, ein unbestreitbares verfassungsmäßiges Recht des Epis-

---

1) Als die Excommunication noch bürgerliche Wirkungen hatte, bedurfte es oft z. B. in Oestreich zu deren Verhängung der staatlichen Zustimmung. S. Reichberger, Handbuch des östreichischen Kirchenrechts B. II §. 291. In wie weit sie es indirect noch haben könnte, wäre auf ein Recursrecht an die Staatsgewalt in der vom Verf. vertheidigten Weise möglich.

copats ist, ergiebt sich sowohl aus der Natur der Sache als aus der Geschichte. Es wird auch in allen Ländern ausser Deutschland auf die durch das Concilium Tridentinum festgesetzte Weise geübt. Indessen wird man hierdurch mit Fray[1]) sagen müssen, der Staat habe ein rechtliches Interesse dabei, daß der künftige Clerus des Landes gut erzogen und gründlich gebildet werde. Dieß Interesse ist in Staaten mit gemischter confessioneller Bevölkerung um so größer, als der confessionelle Friede durch einen, nicht den religiösen Fanatismus verfallenen, sondern die Landesgesetzgebung achtenden Clerus bedingt ist. Es hätte daher der langen Ausführung der Denkschrift nicht bedurft, um jenen ersten Satz zu beweisen. Für Deutschland und insbesondere für die zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörenden Territorien konnte nur die Frage von Gewicht seyn: ob, da bei uns die Vorschriften des Tridentinum hierüber nicht in Uebung waren: die bis 1803 u. 1806 bestehende Observanz die künftigen Priester an den gewöhnlichen gelehrten Schulen und an den Universitäten zu bilden, den Regierungen nicht ein Recht gab, alles das rücksichtlich der Erziehung und des Unterrichts derselben anzuordnen, was sie und zwar, wie im Allgemeinen zugegeben wird, in den besten Absichten und zum Wohl der Kirche in diesen Beziehungen angeordnet haben. Auch darf man sich wohl darüber wundern, daß der Episcopat früher mit Entschiedenheit gegen die von den Regierungen getroffenen Einrichtungen nicht nur nicht auftrat, sondern zu deren Durchführung in Einklang mit den Regierungen mitwirkte. Vielleicht erkannte er selbst[2]), welch großen Aufschwung die deutsche theo-

---

1) Die Denkschrift v. 1853 §. 6, 8. Fray B. I §. 241, 243.

2) In seiner Specialeingabe v. 16. Juli §. IV sagt der Bischof v. Rottenburg: die königliche Staatsregierung hat durch Gründung des höheren Convicts in Tübingen und der andern Convicte in Ehingen und Rottweil gegen die katholische Kirche ein großes von dem Bischof und seinen Diöcesanen unverkanntes Wohlwollen erwiesen; und in der Denkschrift S. 69 in der Note werden die Verdienste des Tübinger Wilhelmsstifts hervorgehoben.

logische Wissenschaft auf den vom Staate gegründeten oder reorganisirten Unterrichtsanstalten machen mußte und wirklich machte.

Wie dem sey, der Episcopat hat das Recht die Ertheilung des theologischen Unterrichts und die Erziehung des Clerus an sich zu ziehen, jenem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 gemäß die nöthigen Subsidien vom Staat hiezu zu verlangen [1]).

Allein dieser ist nicht verpflichtet, bei dieser wichtigen Angelegenheit passiv zu bleiben, sondern berechtigt, sich zu versichern: der Clerus werde so erzogen und gebildet, daß er zu keiner staatsfeindlichen Macht sich gestalte und daß die vom Staate hiezu bewilligten Gelder gesetzmäßig verwendet werden. Auch hier ist er nicht verbunden, ja nicht befugt, sich lediglich auf die Weisheit und den guten Willen des Episcopats geradezu zu verlassen, weil er ja bei dieser wichtigen Angelegenheit ein rechtliches Interesse hat: nur darf er diese nicht zur reinen Staatssache machen. Den Regierungen jede Betheiligung absprechen zu wollen, wäre eine gewiß zurückzuweisende Anmassung des Episcopats. Auch die französischen Bischöfe haben in diesen Beziehungen meist freie Hand. Wir finden in den organischen Artikeln v. J. 1802 hierüber folgende Bestimmung:

Art. 23. Les evèques seront chargés de l'organisation de leurs seminaires et les reglemens de cette organisation seront soumis à l'approbation du premier Consul.

Art. 24. Ceux qui seront choisis pour l'enseignement dans les seminaires souscriront la declaration faite par le Clergé de France 1682 et publicé par un edit de la même année; ils se soumettront à y enseigner la doctrine qui y est coutume et les evéques adresseront une expédition en forme de cette soumission au Conseiller d'Etat chargé de toutes les affaires concernants des cultes.

---

1) Dieß ist auch, wie in der Specialeingabe des Bischofs v. Rottenburg §. IV angeführt wird, von der königlich Württembergischen Regierung förmlich anerkannt worden.

Dieß ist dem alten französischen Kirchenstaatsrecht gemäß, wie Portalis in seinem Rapport über diese Artikel ausführt[1]).

In Gemäßheit eines Gesetzes v. 23. Ventose des Jahres XII. der Republik Art. 6 und eines kaiserlichen Decrets v. 25. Februar 1810, werden die Directoren und Professoren der Seminarien auf den Vorschlag des Bischofs vom Staatsoberhaupte ernannt und haben die im Artikel 24 erwähnte Erklärung abzugeben. Diese Ordnung der Dinge war noch 1842 gesetzlich in Frankreich nach Vieillefroi traité de l'Administration du Culte Catholique S. 478—79: doch bemerkt dieser Schriftsteller, daß die Ernennungen des Regens und der Professoren des Seminars nicht mehr zur Bestätigung an das Staatsoberhaupt eingesandt würden.

Wir glauben das Richtige zu sagen, wenn wir vorschlagen: daß in der oberrheinischen Kirchenprovinz eine der jetzt bestehenden Einrichtung entgegengesetzte festgestellt werden sollte: nämlich die, daß die Bischöfe, als die Hauptberechtigten den Clerus zu bilden, vom Staate behandelt werden dürfen, aber ein ihm als Garantie dienendes Betheiligungsrecht bei der Errichtung und Leitung der zur Bildung des katholischen Clerus bestimmten Unterrichtsanstalten und Erziehungshäuser haben muß.

Was indessen die katholisch-theologischen Facultäten an den Landesuniversitäten betrifft, so müßte der Regierung ihr bisheriges Recht, namentlich auch die Ernennung der Professoren, jedoch solcher, gegen welche der Bischof nichts einzuwenden hat, verbleiben: denn die Universitäten sind jetzt anerkannte Staatsanstalten und es wäre widersinnig, wenn der Bischof das Recht hätte, die Lehrer derselben anzustellen. Es muß ihm freilich frei stehen zu verlangen, daß der seinen Zöglingen zu ertheilende Unterricht der Theologie nicht an einer Universität, sondern in seinem Seminar ertheilt werde; es muß ihm

1) Discours, rapports et traveaux inedits sur le Concordat de 1801. Paris 1845, S. 241 folg.

ferner frei stehen, das Hören von Collegien bei den von ihm nicht orthodox erkannten Professoren der Universität zu untersagen; ja er muß für berechtigt gelten, auch wenn er die theologischen Facultäten anerkennt, in seinem Seminar auf eigne Rechnung theologischen Unterricht ertheilen zu lassen: doch darf er eine Aufsicht des Staates nicht als eine unberechtigte zurückweisen: denn in jedem Polizeistaate steht der Regierung eine solche über alle Unterrichtsanstalten zu, damit er die, von welchen constatirt ist, daß verwerfliche Doctrinen in denselben gelehret werden, schließen könne.

Uebrigens ist es ungerecht, den Regierungen bei der von ihnen gemachten Organisation der theologischen Studien und der Conficte kirchenfeindliche Absichten zu unterlegen. Sie hielten sich offenbar für berechtigt und verpflichtet zu thun, was sie thaten; sie erfüllten ihrerseits so viel wie möglich, in der in Deutschland üblichen Weise, die Absichten des Concilium Tridentinum und zwar in Württemberg im Geiste seiner Vorschriften. Ihr Verfahren erscheint freilich nicht gerechtfertigt durch die im §. VII. der Erwiederung der königlich württembergischen enthaltenen allgemeinen Bemerkung, daß die bestehenden Einrichtungen sich als vollkommen ausreichend erwiesen hätten, um den gerechten Ansprüchen der Kirche zu genügen, denn dadurch wird das Recht des Staates die Erziehung des katholischen Clerus und die Ertheilung des theologischen Unterrichts in die Hand zu nehmen und dem Episcopat dabei nur eine secundäre Beurtheilung zu gestatten, offenbar nicht bewiesen.

Dagegen kann der Regierung gegenüber nicht mit Grund behauptet werden, daß sie durch die Annahme der Bulle ad Dominici gregis custodiam v. 1827 in dem 5ten Artikel der Pabst sich für die Errichtung von Seminarien, wie sie das Tridentinum vorschreibt, ausspricht, vertragsmäßig verpflichtet sei, den Bischof in den Stand zu setzen, solche Anstalten durch die Bischöfe zu gründen. Denn schon aus dem Publicationspatent der Bulle ergibt sich, daß der König diesen Art. nicht genehmigt habe, wie dieß auch der Staatsminister v.

Schmidlein bei Vollziehung des Fundationsinstruments des Bistums Rottenburg feierlich erklärt hat [1]).

§. 9.

Der landesherrliche Tischtitel [2]).

Die von den Regierungen angeordneten Bestimmungen über den Tischtitel, welchen ein zu weihender Cleriker nöthig hat, bilden den Gegenstand einer, in beiden bischöflichen Denkschriften, sowie in den Specialeingaben der Bischöfe enthaltenen Beschwerde.

Im Jahre 1851 war dieselbe theils gegen den §. 27 der Verordnung vom 30. Januar 1830 gerichtet, welche feststellt: „In das Seminar werden nur diejenigen Cleriker aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorgenommenen Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landsherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind" theils dagegen, daß dieser landesherrlich sein sollende Tischtitel nicht, wie es die Staatsverpflichtung in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses v. 1803 wolle, sondern aus den zum Intercalarfonds gehörenden Kirchenvermögen (statt vom Bischof) vom Landesherrn ertheilt wurde.

Da durch die Verfügungen der Regierungen v. 1. März d. J. die Bestimmung des angeführten §. 27 durch die einfachen: den in das Seminar aufgenommenen wird der landesherrliche Tischtitel ertheilt, wesentlich verändert ist, so konnte die bischöfliche Beschwerde nur noch gegen den zweiten Punkt gerichtet werden, sowie gegen die in der Erwiederung der württembergischen Regierung v. 5. März

---

1) Ries kirchlich-politische Blätter S. 191. Nähere Aufschlüsse über die Sache gab der würtembergische Staatsanzeiger v. 16. August 1853.

2) Denkschrift §. 7.

§. V enthaltene Erklärung: die Regierung könne keine Verbindlichkeit anerkennen, den ohne einen landesherrlichen Tischtitel Geweihten anzustellen oder ihn als Mitglied des inländischen Clerus anzuerkennen und zu geistlichen Functionen zuzulassen, da er durch Armuth veranlaßt, möglicher Weise, eine mit der Würde des geistlichen Standes unvereinbare Lebensweise führen müßte.

Die Schwäche dieser letzten Argumentationen in der ministeriellen Erwiederung ist in der Denkschrift v. 1853 scharf hervorgehoben und überhaupt die ganze Frage gut beleuchtet.

Sie kann offenbar nur durch eine Entwirrung der in der bisherigen Auffassung dieser Verhältnisse enthaltenen Vermengung von Verschiedenartigem befriedigend gelöst werden.

1) Die Nothwendigkeit eines Weihtitels für den zu ordinirenden Cleriker, wodurch ihm ein standesmäßiger Unterhalt im Voraus zugesichert wird, ist durch die Kirchengesetze festgesetzt und zwar mit solcher Strenge, daß der Bischof, welcher einen Candidaten weiht, der keine Unterhaltsmittel besitzt, denselben aus eignen Mitteln erhalten muß, (was früher eben nicht sehr schwierig war, indem die deutschen Bischöfe als Landesherren immer für die von ihnen Geweihten sorgen konnten). Die Regierungen konnten ihrerseits diese kirchliche Anordnung zu einer staatlichen machen, wie dieß auch in Frankreich durch die organischen Artikel v. 1802 Nr. 26 geschah, also wie hier dem Bischof verbieten, einen Candidaten zu weihen, der nicht einen Tischtitel nachzuweisen im Stande sei. Sie wollten aber das Clerikat mehr begünstigen und schufen daher (dieß geschah in Württemberg theilweise schon durch den §. 81 der Verfassungsurkunde v. J. 1819) für den zur Aufnahme in das Priesterseminar für würdig Befundenen, zugleich einen Weihetitel, so daß, sobald er geweiht ist, sein Lebensunterhalt freilich nur nothdürftig, für den Fall er dienstunfähig wird, gesichert sein sollte.

Der landesherrliche Tischtitel ist daher im Grunde dasselbe, was die Zusicherung einer Pension für die Staatsdiener.

Daß nun aber in der Verordnung v. J. 1830 die-

ser Pensionsversicherung die Beschränkung beigefügt wurde: der Bischof dürfe niemand in sein Seminar aufnehmen und weihen, dem nicht vom Landesherrn eine Pension dieser Art versprochen sei, läßt sich nicht rechtfertigen und nur etwa daraus erklären, daß die Regierungen von der Voraussetzung ausgiengen: blos ärmere, dieses Titels bedürftige junge Leute würden sich dem geistlichen Stande widmen. Warum den Wohlhabenden nicht zulassen, der vom Staate nichts verlangt und Geistlicher sein will, den aber der Landesherr auch anstellen könnte, wenn der Geweihte sich dazu bereit erklärt?

Es war aber 1830 im §. 27 der Verordnung auf eine solche Beschränkung wohl gar nicht abgesehen; und so konnte derselbe jetzt durch die einfache Verfügung ersetzt werden: jedem der Weihe würdig Befundenen werde der landesherrliche Tischtitel zugesichert, was offenbar eine weit greifende Begünstigung ist, indem sie den Nachweis jedes andern Weihetitels überflüssig macht. Nicht so günstig ist der angeführte 26. Article organique in Frankreich, wornach kein Geistlicher geweiht werden darf, welcher nicht einen wenigstens 300 Frcs. ertragenden Grundbesitz nachweist.

Die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz können daher nun auch den weihen, der einen landesherrlichen Tischtitel nicht haben will; die Bestimmungen des canonischen Rechts haben ihre unbeschränkte Geltung, so zwar, daß wenn der Bischof einen Cleriker weihen würde, ohne daß dieser den Besitz eines Weihetitels nachgewiesen hätte; der Bischof aus eignem Vermögen ihn zu unterhalten gerichtlich nöthigen Falls gezwungen werden könnte. Auf diese Weise werden sich schwerlich Geistliche finden, die durch Armuth veranlaßt eine mit dee Würde ihres Standes unvereinbare Lebensweise führten; und man sieht nicht ein, welchen Rechts- oder factischen Grund die Regierung haben könnte, einen ohne den Besitz eines landesherrlichen Tischtitels Geweihten zu öffentlichen Functionen im Kirchendienst und zur Bewerbung um kirchliche Aemter nicht zuzulassen.

Die ersten ihm zu verbieten ist nicht Sache der Regierung,

sondern des Bischofs, ihm die Anstellung verweigern, falls er ein tüchtiges Subject ist, wäre gerade so, als wenn der Staat einem in der Staatsprüfung gut bestandenen Candidaten deshalb jede Anstellung verweigern wollte, weil er im Voraus auf jede Staatspension verzichtet!!

2) Der zweite Theil der, den landesherrlichen Tischtitel betreffenden, bischöflichen Beschwerde besteht darin, daß die Landesherrn denselben nicht mit Staatsgeldern bestreiten, sondern mit Kirchenvermögen, worüber nicht ihnen, sondern der Kirche zu verfügen das Recht zustehe. Dieser Beschwerdepunkt fällt mit der in der Denkschrift enthaltenen besonderen Beschwerde über das vom Staate ausgeübte Verwaltungs- und Verwendungsrecht des s. g. Intercalarfonds zusammen, wovon unten ausführlicher zu handeln ist.

Nur eines mag hier bemerkt werden. Sind die Geistlichen keine Staats-, sondern Kirchendiener, so ist ihnen auch nicht der Staat, sondern die Kirche ihre Pension, wenn sie einer solchen bedürfen, zu zusichern verpflichtet. Die Mittel hierzu können jetzt wohl aus keiner geeignetern Quelle, als aus dem allgemeinen Kirchenfonds genommen werden, weshalb die Bestreitung des Tischtitels aus demselben sich ganz natürlich erklärt — freilich weniger die Benennung landesherrlich; denn er ist es nur in so weit, als die Zusicherung desselben eine landesherrliche ist. Würde die Verwaltung des Intercalarfonds an den Bischof übergehen und die Verwendung seines Ertrags von diesem ausgehen, so wäre die Bestreitung des Tischtitels seine Sache, die ihm jedoch von Staatswegen zur juristischen Verpflichtung gemacht werden könnte.

§. 10.

Der Religionsunterricht und das Schulwesen [1]).

Es war kaum zu erwarten, daß der Episcopat auch Beschwerden über die Zustände des öffentlichen Unterrichts in den

1) Denkschrift v. 1853. §§. 8 u. 19.

zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörenden Länder erheben würden. Denn in allen wurde bisher auf denselben ein weitgreifender Einfluß der Kirche auf die Schule gestattet, und in ihren Erklärungen vom März dieses Jahres sprechen sich die Regierungen so warm für die specifisch-kirchliche Erziehung und Bildung der Jugend aus, daß sie gewiß auf den Dank der Kirche rechneten, und nicht auf Angriffe von Seite ihrer Vertreter, wie die in der Denkschrift v. Juni 1853 enthaltenen sind. Was nämlich den Religionsunterricht in den Volks- und Mittelschulen betrifft, so erkennen die Regierungen die Befugniß, denselben zu ertheilen oder ertheilen zu lassen, als ein ausschließliches Recht des Bischofs an, indem sie erklären, daß ohne seine Zustimmung weder ein Geistlicher noch ein Laie damit beauftragt werden könne; der profane Unterricht der katholischen Kinder in einer der Kirche durchaus nicht feindlichen, sondern ihr nur genehmen Richtung von den öffentlichen Lehrern ertheilt werden soll. Die Ernennung der Lehrer erklärt der Staat für seine Sache oder für die der Gemeinden will sie auch, als nicht kirchliche Beamte, nicht unter das directe Regiment des Episcopats gestellt wissen. Die in beiden Beziehungen so weit wie möglich der Kirche gemachten Concessionen genügen aber dem Episcopate nicht: er verlangt, was den Religionsunterricht betrifft, eine gänzliche Passivität der weltlichen Behörden, und was den profanen belangt, eine directe Leitung desselben und zwar ausgehend von der Ansicht, daß das ganze Schulwesen nach den von ihm angerufenen Bestimmungen des westphälischen Friedens eine kirchliche und confessionelle Sache sei, an deren gutem Stande der Staat nur factisch ein Interesse habe.

Das Auftreten des Episcopats in dieser Angelegenheit darf indessen nicht befremden. In dem großen Kampfe des katholischen Clerus mit der niederländischen Regierung von d. J. 1830 war die Unterrichtsfrage im Vordergrunde, und von diesem Jahre bis 1850 war sie der große Zankapfel der klericalen Partei und der Regierung und ihrer zur liberalen Partei gehörenden Anhänger in Frankreich.

Um eine feste Basis zur Beurtheilung der ganzen Frage und insbesondere der kirchlichen Prätensionen zu gewinnen, ist es nöthig, sich genau über die sociale und rechtliche Bedeutung des Unterrichtswesens in den heutigen Staaten zu orientiren.

Es ist richtig, daß die Schule Jahrhunderte lang Sache der Kirche war, auch lange nach der Reformation. Aber seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts änderte sich dieses allmählich, insbesondere in den katholischen Ländern Deutschlands, die, was die allgemeine Bildung betrifft, sehr hinter der Zeit zurückgeblieben waren. Man rechnet es verschiedenen Leitern der deutschen Staaten zum höchsten Ruhm an, durch großartige Reformen des Schulwesens die Volkscultur wesentlich gefördert zu haben. Unter denselben nimmt die Kaiserin Maria Theresia, ruhmvollen Andenkens, eine erste Stelle ein.

Es ist auch eine unbestreitbare Wahrheit, daß eine tüchtige, indessen nicht blos intellectuelle, Bildung aller Volksklassen die erste Garantie der Staatsordnung und eines glücklichen socialen Zustandes sei. Erleuchtete Landesherrn preisen sich glücklich über ein gebildetes Volk zu herrschen. Je wirksamer der Einfluß des Schulmeisters ist, um so weniger bedarf es des materiellen Zwangs des Zuchtmeisters und der strafenden Justiz. Der Staat ist daher nicht blos factisch sondern rechtlich interessirt, daß das Unterrichtswesen im Lande in jeder Beziehung befriedigend sei. Es gut zu ordnen, zu befestigen, dessen Fortschritte zu fördern, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Staatsgewalt, eine erste und zwar juristische Regentenpflicht. In allen größeren Staaten hat man ein Ministerium des öffentlichen Unterrichts oder Schulwesens, in kleineren wenigstens eine eigne mit dieser wichtigen Angelegenheit betraute Section des Ministeriums des Innern. Nicht mit Unrecht vindiziren die deutschen Staatsrechtslehrer die Schulhoheit als ein eignes, der Staatsgewalt zustehendes Hoheitsrecht. Die Schule ist Staatsanstalt geworden und der Schulzwang rechtfertigt sich aus dem rechtlichen Interesse des Staates: daß die gesammte Jugend die gemeinsame menschlich-nationale und religiöse Bildung erhalte, welche sie zu ver-

ständigen und guten Staatsbürgern befähige, fällt daher rücksichtlich der Eltern hinweg, die in der Familie schon hinreichend für Privatlehrer sorgen [1]).

Allein der Staat ist in dieser Beziehung nicht der einzig berechtigte, sondern ausser ihm noch die Familie und, weil dieß in ihrer vom Staate anerkannten Mission liegt, auch die Kirche. Die Staatsgewalt darf daher das Schulwesen nicht so organisiren und handhaben, daß die rechtlich der Familie und der Kirche zustehende Einwirkung auf den Unterricht und die Erziehung der Jugend vernichtet oder wesentlich gehemmt werde.

Aus diesem Grunde kann der Schulzwang nur ein beschränkter sein und enthielte sogar eine unverantwortliche Rechtsverletzung der Kirche, wie der Eltern, wenn er die Nöthigung feststellt, die Kinder in Schulen zu schicken, deren Tendenz wäre den confessionellen Glauben zu ersticken oder zu untergraben.

Ja in jedem gut geordneten Staate eines gebildeten Volkes muß neben den öffentlichen Schulen Unterrichtsfreiheit bestehen. Sie ist zunächst Lern- oder Studien-, dann aber, da sie als solche nicht bestehen könnte, auch Lehrfreiheit, die, wenn sie Beschränkungen unterworfen werden soll, nur die Schranken haben darf, daß anerkannt unfähigen und sittlich unwürdigen Personen das Lehrrecht versagt wird.

Was nun das Verhältniß der Kirche zur Schule und insbesondere zur öffentlichen Schule betrifft, worüber bekanntlich unendilch viel gesprochen und geschrieben wird, so ist dasselbe der Natur der Sache nach leicht zu bestimmen.

1) Die Kirche ist in den christlichen Staaten die anerkannt allein berechtigte Lehrerin der Religionswahrheiten. Ueberall ist die vom göttlichen Stifter des Christenthums den Aposteln ertheilte Mission, alle Völker zu lehren, d. h. seine Lehren zu verbreiten, anerkannt. Ebenso unbestritten ist, daß

---

1) Vergl. Bluntschli allgemeines Staatsrecht geschichtlich begründet S. 571.

dieß Magisterium in der katholischen Kirche nur den Clerikern zustehen könne, und daß der Bischof berechtigt ist, den Clerikern, die ihm nicht die nöthigen Garantien bieten, das Lehrrecht zu entziehen. Es ist indessen, der Verfassung der Kirche gemäß, ein Amtsrecht des Ortsgeistlichen, der es jedoch auch durch einen geistlichen Gehülfen ausüben lassen, ja selbst der Mitwirkung der Layen z. B. des Schullehrers, wenn ihm derselbe geeignet erscheint, überlassen kann.

Nach den neuesten, ihrem Inhalte nach nicht eben gerade neuen Regierungserlassen wird nun das Verhältniß des katholischen Clerus und insbesondere des Bischofs zur Volksschule dahin bestimmt: daß nur die von der bischöflichen Behörde genehmigten Religionslehrbücher in denselben eingeführt werden dürfen, daß der Religionsunterricht vom Ortsgeistlichen ertheilt und beaufsichtigt und daß bei der Zumessung und Eintheilung der Lehrstunden auf die Wünsche der bischöflichen Behörde Rücksicht genommen werde. Daß der Ortsgeistliche sich des Schullehrers als Gehülfen bedienen müsse, wird nicht vorgeschrieben.

Durch diese Bestimmungen scheint uns, wird der Religionsunterricht ganz und gar in die Hände der Kirche gelegt. Und doch ist der Episcopat der Oberrheinischen Kirchenprovinz damit nicht zufrieden. Er nennt dieß nur e i n e n E i n f l u ß haben, und begehrt eine s. g. ausschließliche Leitung dieses Unterrichts. (S. 80). Die weiteren Befugnisse, die er anspricht, sind aber nur Folgen jener und können unmöglich beanstandet werden. Auch besitzt ja der Bischof ein sicheres Mittel, jedem Verderbniß des Religionsunterrichtes entgegenzutreten, nemlich das der kirchlichen Censur, wenn es nöthig sein sollte, selbst gegen einen Cleriker. Der Episcopat verlangt im Namen der katholischen Eltern (vorerst ohne hiezu ermächtigt zu sein) das ausschließliche Recht die Zahl der Stunden u. s. w. festzusetzen, u. dgl. mehr, ohne zu bedenken, daß die Schulkinder noch vieles Andere zu lernen haben.

Mit wie viel weniger begnügt sich der katholische Clerus in anderen Ländern: wir kannten viele Pfarreien in den belgischen

Städten, wo der vom Geistlichen selbst oder seinem Vicar ertheilte Religionsunterricht lediglich in der Catechisation bestand! Der Clerus hielt sich nicht einmal für befugt, das Recht, in den öffentlichen Schulen selbst den Religionsunterricht zu ertheilen, als ein ihm nothwendig zukommendes, in Anspruch zu nehmen (noch weniger in Privatschulen): während er allerdings es für eine unerläßliche Religionspflicht der Eltern erklärte, ihre Kinder zur Kirche in die Christenlehre zu schicken! Erst die Schulgesetze seit 1835 geben ihm größere Berechtigungen.

Was den Religionsunterricht auf Mittelschulen z. B. Gymnasien betrifft, so wird es von den Errichtern derselben abhängen: ob sie einen solchen den meistens schon zum Abendmal gegangenen Schülern, und von wem, ertheilen lassen wollen. In kirchlicher Beziehung muß es für hinreichend erklärt werden, wenn dieser Unterricht einem zum Magisterium befähiget gewordenen Geistlichen gegeben wird. Lehrt dieser ketzerisch, so kann der Bischof den Kirchenbann über ihn verhängen, desgleichen den Besuch von kirchenfeindlich dirigirten Schulen, unter Androhung kirchlicher Strafen, untersagen; aber ein direktes religiöses Bevormundungsrecht sowohl der Staats- als der Privatgymnasien kann er nicht ansprechen, wenn ihm eine solche von dem Herrn derselben nicht eingeräumt wurde.

2) Der Episcopat ist aber mit der ausschließlichen Leitung des Religionsunterrichts in den Volks- und Mittelschulen katholischer Länder nicht zufrieden; er verlangt noch die direkte Ueberwachung des profanen Unterrichts an denselben, das Recht religiös-entartete Lehrer auszuschließen, das, die einzuführenden Schulbücher zu genehmigen und die Schulen durch von ihm bestellte Commissäre zu visitiren, ja durch ständige bischöfliche Beamten beaufsichtigen zu lassen. Außer dem verlangt der Episcopat die Aufhebung der peritätischen Communalschulen und das Recht, kirchliche Schulen aus eignen Mitteln errichten zu dürfen. Was diesen letzten Punkt betrifft, so müssen die Bischöfe allerdings die gleichen Rechte, wie jeder andere haben und können Schulen oder Pensionate auf eigene Kosten zu errichten nicht verhindert werden: doch werden die

in jedem Staat bestehenden Gesetze und Verordnungen über das Recht zu lehren u. s. w., auch rücksichtlich der von ihnen anzustellenden Lehrer Anwendung finden müssen. So wird es auch in anderen katholischen Ländern z. B. in Frankreich und Belgien gehalten.

Was die übrigen Forderungen und Ansprüche des Episcopats betrifft, so wird es wohl schwerlich einen Rechtsgelehrten geben, welcher dieselben nicht exorbitant finden dürfte. Sie beruhen auf einem Verkennen des wahren Verhältnisses der Kirche zur profanen Schule und erscheinen auch in der Denkschrift, trotz aller Berufung auf den westphälischen Frieden, in dem Reichsdeputationshauptschluß und einige neue Staatsgesetze durchaus nicht als juristisch begründet.

Eine göttliche Mission des Episcopats zur Ertheilung des profanen Unterrichts wird derselbe nicht anzusprechen Lust haben; und noch weniger wird eine solche in irgend einem Staate oder bei irgend einem Volke anerkannt werden: das Gehet hin und lehret alle Völker u. s. w., bezog sich nicht auf diesen Unterricht. Wenn die Kirche Schulen errichtete, so that sie es, weil ohne profanen Unterricht auch die Ertheilung eines gründlich religiösen nicht möglich ist, und weil im Mittelalter die Entwicklung der Staatsidee nicht so weit vorgeschritten war, daß der Staat das Schulwesen an sich zu ziehen dachte, oder es zu thun Lust hatte; der Clerus war, fast ausschließlich factisch, zum Lehren befähigt und die Kirche in diesen barbarischen Zeiten die natürliche Erzieherin und Lehrerin der europäischen Menschheit.

Jetzt sind diejenigen Herren und Meister der Schulen, welche sie auf ihre Kosten errichten, sie mögen Private, Stadt-, Dorf- oder Pfarrgemeinden sein oder der Staat. Trägt in einem katholischen Lande eine Anstalt dieser Art einen antireligiösen Charakter, so ist der Bischof, wie schon bemerkt, befugt, den Besuch derselben unter Androhung kirchlicher Censuren zu verbieten[1]: nachdem er vorher die durch das canonische Recht

---

1) Mit Recht beruft sich daher der Bischof von Rottenburg in seiner

vorgeschriebene Admonitio caritativa vorgenommen hat. Handelt es sich von Schulen der Gemeinden oder des Staates, so wird diese Admonitio in Vorstellungen bei den städtischen oder den Regierungsbehörden bestehen, und sie werden nach den Erklärungen der Regierungen, z. B. der württembergischen vom 5. März l. J., gewiß Gehör finden; dann (was der Episcopat in seiner Denkschrift dankend anerkannnt) gehen ja diese Erklärungen dahin: daß vollkommen anerkannt wird, das ganze Schulwesen und namentlich die Volksschule müsse vom Geiste des positiven Christenthums bestimmt und durchdrungen sein und eben darum der Kirche ein wesentlicher Einfluß hierauf zustehen, der nach den bestehenden Schulgesetzen ihr auch zusteht.

Wenn der Episcopat ein directes Beherrschungs- oder auch nur Leitungsrecht der Schule rücksichtlich des profanen Unterrichts darauf stützen will, daß der westphälische Frieden die Schulen für eine Religions- und Kirchensache erklärt und daß im §. 63 der Reichsdeputationshauptschluß jeder Religion der ungestörte Besitz und Genuß ihres Schulfonds, nach der Vorschrift des westphälischen Friedens, garantirt wird, was auch durch die neuere Verfassungsurkunde, z. B. den §. 78. der Württembergischen von 1819 geschieht; so zieht derselbe aus diesen Reichs- und Staatsgesetzen durchaus unbegründete Consequenzen.

In welchem Sinne sind die Schulen kirchliche Anstalten? Im confessionellen. Wem ist der Besitz und der Genuß der Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert? den Confessionen, d. h. der ganzen Bevölkerung, und nicht dem Clerus. Finden Verletzungen dieser Bestimmungen durch die Regierungen oder durch die Gemeinde statt: so hat der Bischof das Recht der Beschwerdeführung bei der Regierung, beim Regenten und bei den Kammern, wie jeder andere; z. B. wenn eine der

---

Specialeingabe vom 16. Juli 1853. §. XVIII. a. E. (bei Ries S. 181) auf diese Befugniß.

katholischen Confession ausschließlich angehörende Schule zu einer paritätischen umgestaltet werden sollte.

Aber was das nähere Verhältniß des Bischofs zu irgend einer einzelnen wirklich katholischen Schule, rücksichtlich des in derselben ertheilten Unterrichts [1]) und der kirchlichen Richtung der Lehren betrifft: so sind, weil sie hierüber gar nichts bestimmen, weder der westphälische Friede, noch der Reichsdeputationshauptschluß maaßgebende Gesetze, sondern die oben von uns entwickelten Rechtsgrundsätze, mit welchen auch die Schulgesetze in den Ländern der oberrheinischen Kirchenprovinz im Wesentlichen übereinstimmen.

§. 11.

Das Placet [2]).

Man hätte glauben sollen, daß die uralte Streitfrage über die Rechtmäßigkeit des landesherrlichen Placet zur Verkündigung und Anwendung päbstlicher Bullen und Breven, bi-

---

1) In welchem Verhältniß früher der Bischof zu den Schulen und Unterrichtsanstalten katholischer Landesherren stand, kann man aus folgender Stelle bei Sartori II. 2. Abthl. I. S. 397, §. 1381 a. E. ersehen.

„In Ansehung der Schule läßt sich ein Landesherr mit den Diö„cesanen nicht viel ein. Sowohl die Schullehrer, als alles, was „auf das Schulwesen Bezug hat, ist der landesherrlichen Jurisdic„tion unterworfen. Z. B. in Bayern wird die Aufnahme eines „Schullehrers cummulative behandelt; man gestattet auch der Geist„lichkeit in den bayrischen Concordaten mit Augsburg v. J. 1585 „Beil. 5. Nr. 4, die Schullehrer in gebührenden Schranken zu hal„ten, alles übrige gehört aber zur landesherrlichen Jurisdiction „(Kreitmaier S. 61); besonders was die höheren Schulen, vor„züglich die Academien und Gymnasien betrifft, wird den Diöcesanen „gar nichts hierin eingeräumt; nur das persönliche Verhältniß der „geistlichen öffentlichen Lehrer und Professoren geht dem „Ordinarium an; die Lehrart selbsten bleibt immer den landes„herrlichen Vorschriften, Schul- und Studienplänen unterworfen."

2) Die Denkschrift von 1853. §. 9. S. 86—92.

schöflicher Verordnungen und der Beschlüsse von Provincial- und Diöcesansynoden in der oberrheinischen Kirchenprovinz für immer geschlichtet sei. Denn die Regierungen der zu ihr gehörenden Provinzen haben die für das Kirchenregiment so drückenden Bestimmungen der §§. 4—5 der Verordnung vom 30. Jänner 1830 aufgehoben und durch folgende ersetzt in §. 2—5 der landesherrlichen Decrete vom 1. März 1853.

§. 2. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und die Diöcesanen, wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, so wie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates.

Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Acte, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht vorzulegen.

§. 3. Alle päbstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse dürfen nur von dem Bischof und nur unter den Voraussetzungen des §. 2 verkündet und angewendet werden.

§. 4. Provinzial-Synoden, auf welchen Gegenstände, die des landesherrlichen Placets bedürfen, zur Beschlußfassung gebracht werden sollen, können nur unter vorheriger Anzeige an die Regierungen der vereinigten Staaten, welche denselben Commissäre beizuordnen sich vorbehalten, zusammenberufen werden. Die gefaßten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placets.

Durch diese Bestimmungen ist der katholischen Kirche auf ihrem Gebiete volle Freiheit zugesichert, und nur ihre Action rücksichtlich bürgerlicher und staatlicher Verhältnisse von der Zustimmung des Staats abhängig gemacht.

Wir finden es daher nicht gerechtfertigt, daß der oberrheinische Episcopat sich noch beschwert, und zwar zunächst für den Fall, wo man den eigenthümlichen Wirkungskreis der Kirche lediglich auf das rein Dogmatische beschränken wollte, dagegen alles, was Disciplin-Cultus betrifft und in Sichtbarkeit tritt, als in bürgerliche Verhältnisse eingreifend, und der Staatsgenehmigung bedürftig, bezeichnen wollte. —

Es ist nicht anzunehmen, daß dieß die Absicht der vereinigten Regierungen sei. Da nämlich auch den Geistlichen alles erlaubt sein muß, was nicht verboten ist, und nur ihre allgemeine Anordnung über Verbindlichkeiten der Geistlichkeit oder der Diöcesanen vom Placet abhängig gemacht werden, welche die Sphäre der geistlichen Wirksamkeit überschreiten und in bürgerliche oder staatliche Verhältnisse eingreifen, so ist jede andere Thätigkeit der geistlichen Behörden frei und von der Staatsgenehmigung unabhängig.

Sollten die Administrativbehörden in vorkommenden Fällen hemmend einschreiten, so muß der geistlichen Gewalt das Recht zustehen, den Schutz der competenten gerichtlichen Behörde zu requiriren oder sonst, selbst bei den Ständen, hierüber Beschwerde zu führen. Es stand ja auch immer der Kirche der Recursus ab abusu [1]) gegen ungesetzliche Uebergriffe der Staatsgewalt in ihr Gebiet zu.

Eine besondere Beschwerde des Episcopats in seiner Denkschrift ist gegen eine in der Erwiederung der württembergischen Regierung vom 5. März d. J. §. VIII. enthaltenen Aeusserung gerichtet, die besagt: daß die Regierung sich auch durch vorhandene päbstliche Anordnungen nicht abhalten lassen könne, so oft die allgemeine Wohlfahrt des Staates und insbesondere die Erhaltung des confessionellen Friedens es erheischen sollte, einzuschreiten und das Nöthige zu verfügen: dieses

---

1) Z. B. in Frankreich, nach dem 7ten organischen Artikel, der erklärt: Il y aura pareillement recours au Conseil d'Etat, s'il est portée atteinte à l'exercice public du culte et à la liberté, que les lois et les reglements garantissent à ses Ministres.

sei nach göttlicher Anordnung ihr Recht und ihre heilige Pflicht. Nach der Bemerkung der Denkschrift S. 90 könnte, je nach der Auslegung dieser Aeußerung, die katholische Kirche der Willkür preißgegeben werden, da möglicher Weise Handlungen, wozu die katholische Kirche vollkommen berechtigt ist, von den Angehörigen andrer Confessionen als Störung des confessionellen Friedens angesehen werden könnten.

Wir glauben nicht zu irren, wenn durch die angeführte Aeußerung der württembergischen Regierung auf neue päbstliche Verfügungen über die gemischten Ehen hingedeutet werden sollte, die dem confessionellen Frieden in Deutschland gewiß nicht förderlich sind. Der Episcopat wird wohl dem Landesherrn, wenn aus der Anwendung solcher Verfügungen, die der protestantische Theil der Rupturianten nach Umständen als eine Kränkung seiner Ehre ansehen kann, sich wirklich für den confessionellen Frieden nachtheilige Folgen ergeben sollten, nicht das Recht absprechen, wie in Fällen des Nothrechts, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten. Es gibt leider katholisch kirchliche Vorschriften, die mit den in einem paritätischen Staate geltenden Grundsätzen im Widerspruche sind [1]; würde der Pabst dann nicht selbst, wie er ja dazu berechtigt ist, deren Anwendung in Ländern gemischter Confessionen suspendiren, so bliebe dem Staat kein anderes Mittel, als sein Recht selbst zu schützen. Dieß braucht nicht gerade durch Präventivmaaßregeln zu geschehen; Bestimmungen in dem Strafgesetzbuch (wie denn auch jetzt schon solche vorkommen) werden wohl ihren Zweck nicht verfehlen, und der Episcopat wird sich dann nicht beklagen, denn er sagt ja S. 85 der Denk-

---

1) Außer der Unvereinbarkeit der katholisch-kirchlichen und den Staatsgesetzen über die Ehe wollen wir an den in Bayern vorgekommenen Fall erinnern, wo katholische Geistliche die Staatsgesetze, welche das Convertiren von Unmündigen als Proselitenmacherei verbieten, zu verletzen, sich für berechtigt hielten, weil die Kirche ein solches Verbot nicht anerkennen könne. Vergl. darüber die vor einigen Jahren erschienene Flugschrift des Fürsten von Oettingen Wallerstein.

schrift: wenn kirchliche Erlasse in fremde Rechte, sei es des Staates, sei es von Privaten, sei es einer andern Confession, eingreifen, wenn mithin ein Verbrechen oder ein Vergehen enthalten ist, so sollen die Urheber oder Verbreiter dieser Erlasse vor Gericht gestellt und nach der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Die Zulässigkeit des Placetum ist früher fast von allen und zwar lange vor van Espen [1]) im J. 1712 selbst und in unseren Tagen noch von sehr kirchlich-gesinnten Canonisten vertheidigt worden; unter andern von Frey, der es selbst rücksichtlich dogmatischer Bullen in Schutz nimmt, z. B. in §. 193, wo er sagt: der Staat greift durch das Placetum nicht in die Ueberzeugung und das Recht der Ideen ein, sondern er sucht nur zu verhüten, daß durch eine etwa voreilige Verkündigung einer dogmatischen Bulle keine Unordnung verursacht und der Grund zu unnöthigen Streiten gelegt werde, welche selbst die Bürger in Unruhe bringen, wie dieß schon nicht selten der Fall war. Es wird dadurch auch die Thätigkeit der Kirche durch Ausübung dieses Rechts nicht gelähmt; denn hat die katholische Kirche jemals sich in ihrer Sphäre gehalten und hat sie die Gründe, welche sie zu einer solchen Entscheidung bewegen, dargelegt: so darf sie von dem Staate erwarten, daß er ihr Gerechtigkeit und Billigkeit werde widerfahren lassen.

Auch Walter §. 47 gesteht dem Staat ein Recht des Placet oder der Einsicht zu und zwar jenes bei Anordnungen über die Disciplin, als bei welchen die Rückwirkung auf das bürgerliche Leben nicht immer klar am Tage liegt, und der Kirchenobere sich darüber täuschen kann, dieses bei Verordnungen, welche blos den Glauben und die Lehre betreffen, bei welchen zwar der angegebene Grund wegfällt, während ihnen andere Verordnungen beigemischt sein können, doch hält er es hier für würdiger und

---

1) Siehe dessen Abhandlung in den Opp. Pars VI. Nro. I. u. Richter Lehrb. des Kirchenrechts §. 182.

der Freiheit der Kirche angemessener, wenn die Staatsgewalt auf diesen Anspruch, was sie ohne Gefahr thun kann, verzichtet.

Die meisten Beschlüsse der Regieruugen stimmen daher mit der Ansicht Walters überein.

Allerdings könnte der Staat noch jetzt, wo Preßfreiheit besteht, weiter gehen und die ganze Präventivmaaßregel des Placets durch strafrechtliche Verfügungen ersetzen. Ob die Kirche dadurch gewänne, wollen wir dahin gestellt sein lassen. In Zeiten größerer Conflicte würde er dennoch zum Placet als einem Mittel des Nothrechts greifen, wie er im Kriegszustand ja auch die Presse beschränkt.

§. 12.

Beleuchtung der Beschwerden des Episcopats über die von den weltlichen Behörden ausgehenden Beschränkungen des Cultus, des Verkehrs mit Rom und verschiedener Functionen des bischöflichen Amtes[1]).

1. Wenn man einerseits der Denkschrift beistimmen muß, wenn sie den Satz aufstellt, den Regierungen stehe nicht das Recht zu, den Cultus zu reguliren, z. B. Kirchenordnungen zu erlassen u. dgl., so kann man andererseits nicht den in derselben hieraus gezogenen Schluß ziehen, daß es den Regierungen nicht erlaubt sein könne, gegen solche äußere Handlungen des Cultus, die anerkannt nicht als wesentlich nothwendig zur Erlangung oder Sicherung des Seelenheils gelten, wenn sie deren Vornahme aus politischen oder polizeilichen Gründen für gefährlich hält, zu untersagen oder von ihrer besondern Genehmigung abhängig zu machen. Man rühmte im vorigen Jahrhundert die Kaiserin Maria Theresia und mehr als einen katholischen Landesherrn, daß sie durch die Ausübung eines jus reformandi dieser Art, eine Menge Mißbräuche in ihren Ländern aufgehoben hätten. Wenn in fast allen katholischen Ländern das Abhalten der Mitternachtsmesse am heiligen Christtage verboten und diese Andacht auf Morgens 6 Uhr verlegt wurde,

1) Denkschrift von 1853 §. 10—16.

so geschah dadurch selbst der Kirche ein Dienst; desgleichen durch die Beschränkung der Wallfahrten und Processionen [1]). Der katholische Cultus litt in Frankreich nicht darunter, daß die Frohnleichnamsprocessionen lange Zeit nur im Innerrn der Kirche gehalten werden durften [2]). Und warum sollte der Staat nicht die Genehmigung zur Abhaltung der Missionen namentlich durch ausländische Geistliche zu ertheilen haben? führen sie nicht zu Zusammenströmungen großer Volksmassen, können sie nicht in Orten gemischter Bevölkerung Gährungen und tumultuarische Auftritte veranlassen? [3])

Ein absolutes Verbot solcher Art des Cultus wäre allerdings als eine unberechtigte Beschränkung desselben anzusehen, wenn nicht eine äußere Nothwendigkeit vorliegt; allein ein solches sprechen ja die vereinigten Regierungen nicht aus; sie handeln hier ganz consequent ihrem Princip als Polizeistaaten gemäß. Müssen nicht die Versammlungen der Natur-

---

1) Frey, Commentar des Kirchenrechts §. 218. spricht sich rücksichtlich derselben mit folgenden Worten aus: Processionen und Wallfahrten sind schon an und für sich solche Gegenstände, die wegen der äußerlichen Anstalten, die damit verbunden sind und wegen des Einflusses, den sie unter Concurrenz gewisser Umstände auf die Moralität, die Glücksumstände und die Gesundheit haben können, den Staat von mehr als einer Seite interessiren müssen. Es mag daher hiebei nicht mißkannt werden, daß der Staat nicht nur das jus supremae inspectionis, sondern auch das jus cavendi auszuüben habe.

2) Das Recht des Staates Processionen außerhalb der Kirche zu untersagen, vertheidigt Frey a. a. O. S. 283., desgleichen das die Wallfahrten zu verbieten, weil „durch solche Wallfahrten (in Masse) der Müssigang der Bürger in corpore gefördert wird, wofür Gefahr für die Sittlichkeit entsteht und die Industrie auffallend leiden muß.“ S. 283.

3) Wenn in der erzbischöflichen Specialeingabe an die badische Regierung §. 9. (bei Ries S. 204.) gesagt wird: der Herr Erzbischof werde Sorge tragen, daß durch gottesdienstliche Handlungen und Feierlichkeiten nie die öffentliche Ruhe und Sicherheit irgendwie gestört werde; so darf man billig fragen: welche Mittel ihm zu Gebote stehen, wenn es aus Veranlassung derselben geschieht?

forscher und anderer gelehrten Vereine die Erlaubniß der Regierung des Ortes einholen, wo sie zusammentreten wollen? ist diese nicht auch nöthig zu den Versammlungen kirchlicher Privatvereine sowohl katholischer als protestantischer? Warum soll der Regierung nicht das gleiche Recht zustehen, wenn von Volkszusammenkünften bei Missionen und Wallfahrten die Rede ist? Es ist eine exorbitante Forderung des Episcopats in allen diesen Beziehungen eine unbeschränkte Freiheit für sich zu vindiciren. Beschränken doch die Regierungen selbst ihr Interventionsrecht in dieser Beziehung z. B. in der württembergischen Erwiederung vom 5. März 1853, wo §. IX. erklärt wird: kirchliche Anordnungen, welche hinsichtlich der Feier des Cultus, so wie zur Weckung, Entwicklung und Kräftigung des kirchlichen Lebens überhaupt erlassen werden sollen, bedürfen nur dann der Staatsgenehmigung, wenn dieselbe nach den Bestimmungen über das landesherrliche Placet oder nach allgemeinen Gesetzen und Verordnungen des Staats erforderlich ist. Und wenn beigefügt wird: unbeschadet jedoch des Rechts der Regierung, jederzeit diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche ihr durch die Rücksichten auf das öffentliche Wohl geboten erscheinen, so können damit nur Vorkehrungen gemeint sein, welche kein wesentliches Recht der Kirche verletzen und die zu nehmen ein unbestrittenes Attribut der Polizeihoheit des Staates ist.

2. Aus dem so eben Ausgeführten ergiebt sich: daß auch die Regierungen in ihrem Rechte sind, die Errichtung von Klöstern von der Staatsgenehmigung abhängig zu machen, auch wenn dieselben sich kein Corporationsrecht vom Staat ertheilen lassen wollen. Dagegen verlangt der Episcopat, daß klösterliche Vereine gleich den Bruderschaften nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Vereine unterliegen sollen. (S. 94—97.) Die Errichtung von Klöstern sei ein wohlerworbenes Recht der katholischen Kirche und stütze sich auf das allgemeine staatsbürgerliche. Auch wird der westphälische Friede wieder angerufen!

Die hierauf bezügliche Streitfrage ist nicht schwer zu er-

ledigen: wenn einzelne sich in einem Orden aufnehmen lassen und als Private in einem gemeinsamen Hause zusammenleben, so wird keine Regierung ihnen ein Hemmniß in den Weg zu legen berechtigt sein. Wenn sie aber als ein klösterlicher Verein öffentlich anerkannt sein wollen, öffentlichen Gottesdienst halten und andere Functionen vornehmen, die nur den angestellten Geistlichen zustehen: so ist ihre Stellung offenbar eine andere, als die einer reinen Privatgesellschaft. Da nun bekanntlich das Klosterleben, wie leider die Geschichte nur zu sehr bewiesen hat, auch seine Nachtheile hat und oft nichts weniger als seinen Ideen entspricht, so muß die Staatsgewalt nach so vielen Erfahrungen der traurigsten Art, für berechtigt gelten, rücksichtlich solcher Vereine ihr jus cavendi nach Umständen ebenso auszuüben, wie rücksichtlich der Wallfahrten [1]).

Es ist noch nie bestritten worden, daß ein Staat die Einführung von Orden verbieten, eingeführte wieder aufheben und ihre Zulassung nur unter Bedingungen statuiren könne. Die Geschichte des Jesuitenordens ist zu bekannt, als daß wir seine Schicksale in dieser Beziehung hier anzuführen für nöthig finden. Wie ließe sich die Errichtung eines Bettelordens in unsern Staaten ohne Staatsgenehmigung nur denken?

Muß man wünschen und erwarten, daß die Regierungen nicht ohne Grund der Errichtung eines geistlichen Vereins die

---

1) Auch hierin stimmen wir mit Frey §. 221. überein, der dem Staat nicht nur ein Aufsichtsrecht über alle solche Gesellschaften zuerkennt, sondern auch das, sie dann zu verbieten, wenn sie dem Staate schädlich werden sollten. „Es kann sein, sagt er, und es dürfte nicht schwer werden, die Behauptung durch Beispiele der Geschichte zu erläutern, daß dergleichen Corporationen den Geist der allgemeinen christlichen Nächsten- und Bruderliebe zuweilen schwächen, daß sie in einen Factionsgeist ausarten, der dem Gemeingeiste schädlich ist, daß entweder ihr Fundations-Vermögen nicht gehörig verwendet oder das Vermögen der Bürger durch zu große Beiträge, die sie zu leisten haben, geschwächt wird rc." Und gewiß darf der Staat hier des Sprichworts eingedenk sein: Pejus ejicitur, quam non recipitur!

Genehmigung verweigern werde; so wird man die Berechtigung, dieß zu thun, wegen eines angeblich wohlerworbenen Rechts der Kirche auf die Errichtung von Klöstern u. s. w., mit Erfolg nicht bestreiten können. Es handelt sich hierbei nicht von blosen Privatrechten, sondern von Concessionen juris publici.

3. Eine weitere Beschwerde des Episcopats betrifft die neueste Bestimmung der Regierungen (im §. 6. der Verordn. vom 1. März) über den Verkehr mit dem Oberhaupt der Kirche. Statt der strengeren v. J. 1830 ist nun festgesetzt:

„Der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Kirchenoberhaupte ist ungehindert; jedoch sind bei allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen die aus dem Diöcesan- und Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit zu berücksichtigen.

Der Sinn des Nachsatzes der Verfügung ist in der Erwiderung der königlich württembergischen Regierung dahin erklärt: daß durch denselben dem Platzgreifen der ehedem so hinderlich gewordenen Exemtionen entgegengetreten werden sollte. Darin sieht der Episcopat eine Mißachtung des Pabstes und protestirt dagegen, daß er sie je theilen könnte. Auch rügt er, daß in dieser Erwiederung von einem freien Verkehr der Geistlichen und der Layen mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche in reinen Gewissenssachen die Rede sei. Er verlangt freien Verkehr Aller mit Rom in allen kirchlichen Angelegenheiten!!

Was soll mit diesen allen bezweckt werden! Privatcorrespondenzen mit dem Pabste zu verhindern, wird keiner Regierung einfallen; sollten welche entdeckt werden, die einen strafbaren Character haben, so hätten die Gerichte einzuschreiten. Der unverfängliche Sinn der Verordnung kann offenbar nur der sein: daß die Regierungen keine andere kirchenregimentliche Einwirkung Roms auf die innere Verwaltung der Diöcesen als die verfassungsmäßig bestehende anerkennen werden!

4. Die in dem §. 15. der Denkschrift enthaltene Beschwerde bezieht sich: a) auf die Auslegung und Anwendung des Art. 4. der Bulle von 1727, wonach der Landesherr be-

rechtigt ist aus der Candidatenliste zur Bischofswahl die persona minus grata zu streichen. Da ein päbstliches Breve vom 21. März 1828 dem Domcapitel in Rottenburg empfohlen hatte, unter den Sr. Majestät besonders wohlgefälligen Personen die Wahl zu treffen, so sieht die württembergische Regierung eine authentische Erklärung jenes Art. 4. und leitet daraus ein Recht des Landesherrn hierauf ab. Der Episcopat protestirt aus allen Kräften gegen eine solche Auslegung und Annahme und vindicirt also für die in dieser ganzen Sache unbetheiligt gebliebenen Domcapitel das Recht in seiner Wahl, dem, dem König besonders Angenehmen, einen andern vorzuziehen. Daß diese Discussion etwas Gehässiges, für die Fürsten Unerfreuliches an sich trägt, springt in die Augen, und hätte, da die Bulle doch voraussetzt, der künftige Bischof solle dem Landesherrn genehm sein, es sich hier auch nur von factischen Verhältnissen handelt, wohl unterbleiben können; wenn ein Landesherr auch Wünsche haben könnte, darf ihm doch nicht die Absicht unterlegt werden, er wolle die Wahlfreiheit des Domcapitels beschränken. Dieß sollte auch durch die blose Anwesenheit eines landesherrlichen Commissärs nicht geschehen: die, ungeachtet der sogar mit dem calixtinischen Concordate von 1122 im Widerspruch stehenden, Behauptung des Episcopats, eine Bischofswahl doch nicht null und nichtig machen dürfte!

5. Ein anderer Beschwerdepunkt des Episcopats ist der: daß die Regierung ein Bestätigungsrecht aller vom Bischof zur Verwaltung seiner Diöcese gewählten Hülfsbeamten in Anspruch nimmt, und was die Ernennung der Domcapitulare oder Dompräbendare betrifft, das Recht die Candidatenliste zu verlangen um die personae minus gratae in derselben zu streichen.

Bedürfen diese Kirchenbeamten überhaupt der landesherrlichen Bestätigung, so ist die letzte Forderung offenbar überflüßig. Ob freilich ein Recht der ersten Art dem Staatsoberhaupt zustehe, hängt von der Beantwortung der oben erörterten allgemeinen Frage ab: ob nach der Ansicht der vereinigten Regierungen ein Geistlicher im Staate keine öffentliche Gewalt ohne landesherrliche Bestätigung ausüben könne; oder ob er nach der Ansicht des

Episcopats hierzu keiner Bestätigung bedürfe, weil was kirchlich-rechtmäßiger Kirchenbeamter ist, eo ipso als solcher öffentlich anerkannt sei, weil die Kirche es sei. (S. 102. d. Denkschr.)

Nach der vom Verfasser gegenwärtiger Ausführung aufgestellten Ansicht würde die Frage dahin zu beantworten sein: daß so oft der Bischof oder das Domcapitel kirchliche Beamten zu ernennen habe, die auch in ihrer Beziehung zum Staate als solche von diesem behandelt werden sollen, wenigstens das Minimum der landesherrlichen Zustimmung zu ihrer Anstellung erfordert werde; daß aber, wenn der Bischof nur einen persönlichen Gehülfen sich erwählt, der keine eigene öffentliche Berechtigung hat, so daß die von ihm vorgenommenen Amtshandlungen vollständig als die des Bischofs gelten, z. B. die eines Generalvicars oder Officials, die Sache für die Staatsbehörden gleichgültig sei; wogegen ihr gegenüber solche bischöfliche Gehülfen sich nicht als Kirchenbeamte geriren dürfen. Dieß letzte ist auch in der Erklärung der württembergischen Regierung vom 5. März 1853 angedeutet. Demgemäß scheint die Regierung auch nur die concordats-gesetzmäßig ernannten Mitglieder des Domcapitels als die eines in ihren Augen existirenden Ordinariats anzusehen. Nach der Denkschrift fällt diese Benennung mit der von Ordinarius zusammen: so daß immer nur der Bischof dadurch bezeichnet werde. Es besteht daher im Grunde zwischen den Regierungen und dem Episcopat in dieser Beziehung nur ein Mißverständniß. Von der kirchenrechtlichen Stellung des Domkapitels zum Bischof konnte aus leicht zu begreifenden Gründen in der, nur den Conflict des Bischofs mit der Regierung betreffenden Denkschift nicht die Rede sein.

Es hätte indessen wenigstens darauf hingedeutet werden können, daß, weil es eine nicht geringe Zahl Fälle giebt, in welchen nach dem canonischen Recht der Bischof ohne Zustimmung des Domkapitels nichts anordnen darf [1]), derselbe nicht die Absicht habe, es hintan zu setzen.

---

1) S. Richter Kirchenrecht §. 122. Lenzner S. 453. flg.

6. Eine auf die Nichterfüllung der Vereinbarung der Regierungen mit dem Pabste bezügliche Beschwerde ist die nur wiederhohlte: daß noch immer die Bistumsdotation nicht in liegenden Gründen bestehe oder in der Kirche zum vollen Eigenthum und zum reellen Besitz auszuliefernden Renten. Dieser Streit offenbar gegen die Regierungen geht zunächst seiner Heiligkeit an; denn er ist der contrahirende Theil. Es ist seine Sache, ob er mit der jetzt bestehenden Dotirungsweise und deren Sicherstellung der Bisthümer sich zufrieden geben wolle, oder nicht? [1])

§. 13.

Verwaltung des Kirchenvermögens [1]).

Die letzte von uns zu beleuchtende „große Beschwerde des Episcopats betrifft die ganz und gar in den Händen des Staats befindliche Verwaltung des Kirchenvermögens. Sie geht dahin, daß 1) was das Localkirchenvermögen betrifft, der Staat die Art und Weise der Verwaltung desselben vorschreibt, die Verwaltungsbehörden bestimmt und organisirt, des Kirchenbudget genehmigt, daß ohne seine Genehmigung nicht die mindeste kirchliche Ausgabe gemacht werden könne, und so den Staatsbeamten das definitive Urtheil über alle kirchlichen Bedürfnisse zustehe, 2) daß der Staat den s. g. Centralkirchen- und Intecalarfonds nach seinem Belieben aus kirchlichen Mitteln bildet, denselben ausschließlich in seinen Händen behält, durch Staatsbeamte verwaltet, über dessen Verwendung bestimmt, der Kirche aber jede Disposition darüber verweigert, und daß 3) der Staat das Vermögen frommer Stiftungen ganz und gar unter seine Verwaltung und Disposition genommen.

---

1) Nach der Ansicht der Württenb. Regierung ist der auf die Bistumsdotation bezügliche Art. 12 der Bulle Provida solersque durch die jetzt bestehende im Fundationsinstrument des Bistums Rottenburg v. 14. Mai (§. 13) festgesetzte Assignation der Einkünfte bestimmter Cameralämter, als erfüllt anzusehen.

2) Die Denkschrift 1853.

Die Bischöfe verlangen, daß (dem canonischen Rechte gemäß) der Kirche ihr katholisches Kirchen- und Stiftungsvermögen zur freien Verwaltung und Verwendung überlassen werde [1].

Sie gehen davon aus: daß die Kirche als einheitlicher Organismus Rechtssubject des kirchlichen Vermögens sey.

Würde der Staat das Verwaltungs- und Dispositionsrecht über alle zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögenscomplexe aus dem Grunde an sich ziehen, daß er sich, weil Staat, als Eigenthümer derselben ansähe, so wäre diese Beschwerde des Episcopats unbedenklich für begründet zu erklären. Denn eine solche Rechtsansicht entbehrt aller Begründung und wird auch weder von einem Canonisten noch von einem Publicisten (wie freilich zuweilen früher geschah) mehr vertheidigt [1]). Allein die vereinigten Regierungen der zur Oberrheinischen Kirchenprovinz gehörenden Territorien huldigen derselben nicht. Sie üben ihr Verwaltungsrecht kirchlichen Vermögens oder das, diese Verwaltung zu reguliren aus andern Gründen, die jedoch, was das Localkirchen- und das Stiftungsvermögen betrifft, von dem, worauf sie ihr Verwaltungs- und Dispositionsrecht des Centralkirchen- und Intercalarfonds stützen, verschieden sind.

A. Die beiden ersten Arten des kirchlichen Vermögens werden von ihnen nach den nicht blos in Deutschland sondern in den meisten europäischen Staaten schon seit Jahrhunderten bestehenden Grundsätzen sowohl des Privat- als des öffentlichen Rechts, als Vermögen Hülfsbedürftiger, den unter Vormundschaft stehenden gleichkommenden Personen angesehen, wie sie denn auch die civilrechtlichen Privilegia Minorum haben. Sie können ihr Vermögen nicht selbst verwalten, weil ihre juristische Person willenlos ist, und von andern, die als ihre Vermögenscuratoren erscheinen, in dieser Beziehung vertreten werden müssen [1]).
Ueber alle diese Personen und ihr Vermögen erstrekt sich daher

---

1) Denkschrift v. 1853 S. 106—107.

2) Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts.

3) v. Savigny System. des heutig. römischen Rechts S. 6.

auch die Obervormundschaft des Staates, in Folge welcher ihr Verfügungsrecht über dieses Vermögen beschränkt ist. Den Umfang der Beschränkungen bestimmen die Staatsgesetze und deshalb muß auch die Kirche die Anwendung dieser — oft s. g. Verwaltungsedicte sich gefallen lassen. Dieß wird auch in der Denkschrift S. 111 in so weit zugegeben, daß dem Staate eine gewisse Aufsicht und irgend ein Einfluß desselben bei der Verwaltung des Kirchenvermögens zugestanden wird; aber keineswegs die Befugniß diese Verwaltung der Kirche zu entziehen und gänzlich an sich zu ziehen. Ob dieß letzte, was Localkirchen- und Stiftungsfonds betrifft, der Fall sey, ist eine rein factische Frage: und könnte bewiesen werden (was Schreiber dieses dahin gestellt lassen muß), a) daß die vom Staate für die Verwaltung derselben angeordneten obervormundschaftlichen Behörden nach Regierungsvorschriften verfahren, welche über die gesetzlich festgestellten Grenzen hinausgiengen, so wären die unmittelbaren Verwaltungsbeamten von Kirchenvermögen berechtigt, ja verpflichtet, sich solchen Uebergriffen zu widersetzen und das Einschreiten der Gerichte gegen dieselben zu veranlassen b) sollten die Gesetze selbst den obervormundschaftlichen Behörden eine so große Macht einräumen, daß das Verwaltungs- oder sogar das Dispositionsrecht über das Kirchenvermögen dem Subjecte desselben oder seinen recht- oder stiftungsmäßigen Vertretern entzogen oder allzu sehr verkümmert wäre; so hätten die dadurch Verletzten — (wozu wir aber den Episcopat selbst nicht zählen können), wenn es sich nicht vom Vermögen der mensa episcopalis handelt, sich an die Landesherrn und nöthiger Weise an die Kammern zu wenden, um eine Abänderung der sie in ihren Rechten verkürzenden Gesetze zu bewirken. So lang aber die von der gesetzgebenden Gewalt sanctionirten, wenn auch noch so beschwerenden Bestimmungen in Kraft sind, steht es der Regierung nicht zu, zu Gunsten des unter Curatel stehenden kirchlichen Vermögens Privilegien zu gestatten, namentlich nicht schon deshalb, weil der Episcopat der Ansicht ist; diese Gesetze seien Rechtsverletzungen der Kirchen [1]). Da ohne dieß Vermögens rechtliche also die

1) Es ergiebt sich aus den Concordaten und Recessen der Herzoge von

Temporalien betreffende Verhältnisse kirchlicher juristischer Personen, bürgerlicher Natur sind; so kann von der Anwendung dogmatisch kirchlicher Grundsätze hier nicht die Rede seyn. Die Regulirung derselben fällt in das Gebiet der bürgerlichen Gesetzgebung; die allerdings mangelhaft seyn und die privatrechtliche Freiheit über die Maassen beschränken kann, aber keine Verletzung specifisch kirchlicher Rechte seyn wird. Uebrigens soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die auf das Vermögen bevormunderter Personen in unserem Jahrhundert erlassenen Verwaltungsgesetze der meisten Staaten in ihrer Fürsorge anerkannt zu weit gehen: was sich daraus erklärt, daß in früheren Zeiten zu wenig geschehen war und das Vermögen solcher Personen nur allzu oft der Veruntreuung und der Verschleuderung Preis gegeben war. Besonders häufig soll die Verschleuderung des Kirchenvermögens in früheren Zeiten gewesen seyn, als der Kirche und ihren Beamten die freie Verwaltung desselben überlassen war [1]).

2) Weit größere Schwierigkeiten bietet die rechtliche Würdigung der Frage: ob der Staat das Recht habe, den Central-Kirchen- oder Intercalarfond (so wie er that), zu bilden, ihn selbstständig zu verwalten und ein, wenn auch beschränktes Dispositionsrecht über dessen Verwendung auszuüben?

Wenn man auch von der seit einigen Jahren so beliebt gewordenen, auch schon früher verbreiteten Doctrin Evalts [1]): das

---

Bayern mit den Bischöfen ihrer Territorien, daß schon 1524 das kirchliche Rechnungswesen in denselben von den Landesherrn regulirt war. S. 7 §. II a. E. Nach den Augsburger Receß v. 1684. §. 28 (S. 29) werden die Kirchencapitalien von den churfürstlichen Beamten doch mit Vorwissen des Ortspfarrers ausgeliehen, 1717 sind neue Instructionen über das Rechnungswesen erlassen worden, und gehörten die churfürstlichen Beamten noch zu den Vorrechnern des Kirchenvermögens (S. 33—34). Zur Veräusserung von Kirchengut war der bischöfliche und landesherrliche Consens nöthig. S. 36.

1) Vgl. die Beleuchtung der Denkschrift des oberrheinischen Episcopats S. 48—50 bei Otto Wigand in Leipzig erschienen.

2) Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts Soest 1845.

Kirchenvermögen sei in allen Ländern Eigenthum der ganzen katholischen Kirche und dessen einzelne Complexe im fideicommissarischen Genuß der einzelnen kirchlichen juristischen Personen, absieht, und nur an der Ansicht festhält: Die Centralkirchenfonds in einzelnen Ländern seien Eigenthum der Landeskirche, als einer eignen juristischen Person, welcher dieß Eigenthumsrecht nothwendig zustehen muß; so kommt man mit der Denkschrift, weil nach den Grundsätzen des canonischen Rechts die Verwaltung und Disposition über ein solches der Diöcese angehörende Vermögen dem Bischof zustehe, zu dem Schluß: daß der Staat einer Selbstverwaltung und Selbstverwendung desselben, auch wenn die letzte von der Genehmigung des Bischofs abhängig gemacht und jenem die Einsicht in die Rechnungen gestattet würde, nicht ansprechen kann.

Allein geht man auf eine tiefere Untersuchung über die Natur des Kirchenvermögens ein und bestimmt man diesen an sich vagen und an und für sich noch keineswegs juristischen Begriff technisch genauer, so kömmt man zur Ueberzeugung, daß obige Auffassung nicht als ausschließlich maaßgebend bei der Beantwortung dieser Frage angesehen werden kann.

Kirchenvermögen ist allerdings das einer kirchlichen Corporation oder mit juristischer Persönlichkeit, vom Staate ausgerüsteten kirchlichen Gemeinde, oder Anstalt u. s. w. als Eigenthum zustehende Vermögen, das sich stets durch seine Zweckbestimmung von dem Vermögen der einzelnen Privatpersonen unterscheidet und deshalb, was seine Verwendung betrifft, beschränktes Eigenthum (dominium limitatum) sein wird. Allein der Begriff von Kirchenvermögen ist ein noch weiterer; indem alles zu kirchlichen Zwecken auf eine rechtsgültige Weise bestimmte Vermögen unter denselben fällt, sollte auch das Eigenthum desselben kirchlichen juristischen Personen nicht zustehen, sondern andern, und zwar nicht blos bürgerlichen juristischen Personen, wie z. B. in Frankreich das Localkirchenvermögen, dessen Eigenthümerin nach der ausdrücklichen Bestimmung der Gesetze die bürgerliche Gemeinde ist; es sei denn das einer besondern kirchlichen Stiftung; sondern es

kann sogar Eigenthum individueller Privatpersonen oder Societäten ohne Corporationsrecht sein, wie dieß immer in den nordamerikanischen Freistaaten der Fall ist, wenn (was selten geschieht), die kirchlichen Vereine nicht durch eine s. g. Chartre das Recht einer Corporation erhalten haben. Der kirchliche Character solcher Vermögenscomplexe ist in beiden Hauptfällen demnach juristisch vorhanden und gesichert, indem ja alle, beim Genusse dieses Vermögens Betheiligte, ein Klagerecht haben, wenn die Verwendung desselben den kirchlichen Zwecken entfremdet werden sollte.

Es ist also vor Allem die Zweckbestimmung, (der Modus), welche Vermögenscomplexe zu Kirchenvermögen macht. Aber es läßt sich mit logischer Strenge aus der einem solchen Fond auferlegten Zweckbestimmung durchaus nicht die juristische Folgerung ziehen: daß die ganze katholische Kirche oder die Landeskirche, ja nicht einmal: daß eine Localkirche oder Localpfarrgemeinde auch Eigenthümerin dieses Vermögens sei.

Nur wenn a) eine Genossenschaft oder kirchliche Anstalt vom Staate zur juristischen Person erhoben und b) der Vermögenscomplex oder die Vermögensstücke durch Schenkung, Vermächtniß oder einen andern rechtlich begründeten Erwerbstitel in das Eigenthum dieser Person übergegangen sind, wird ihr dieses Recht zustehen können. Es ist daher juristisch vollkommen möglich, daß auch der Staat Eigenthümer von Kirchenvermögen sei, d. h. von einem Gütercomplex, der nur seiner Zweckbestimmung nach als Kirchenvermögen angesehen werden kann. Es kann sogar der Fall sein, daß der Kirche nur ein Forderungsrecht auf die, und zwar nur Budgetsmäßige Verwendung einer Quote der Staatseinkünfte zu kirchlichen Zwecken zustehe, wie in Frankreich und Belgien, und wenn man die Incamerirung des allgemeinen protestantischen Kirchenfonds in Würtemberg durch König Friedrich I. (ungeachtet des §. 77 der Verfassungsurkunde v. 1819) als eine rechtsgültige Uebergangsart desselben auf den Staat ansieht, — auch in diesem Königreiche.

Er ergibt sich aus unsrer, der Kirche offenbar höchst günstigen Auffassung der Natur des Kirchensvermögens, die weitere, im gegenwärtigen Conflicte so wichtige Folge: daß der Staat oder auch nur der Landesheer (oder selbst Vereine) sowohl Local- als allgemeinen Kirchenfonds schaffen könne, deren Eigenthum und Verwaltung nicht der Local- oder Landeskirche, sondern den Gründern selbst zusteht, oder demjenigen, welchem als Herrn desselben, vom Staate die Eigenschaften einer Stiftung mit juristischer Persönlichkeit zugetheilt wurde. Rücksichtlich eines Kirchenvermögens dieser Art, sind dann nicht die Grundsätze des canonischen Rechts über die Verwaltung und Verwendung des im Eigenthum und der Disposition der Landeskirche (falls solche entschieden eine juristische Person ist) oder der Localkirchen, z. B. der Heiligen zustehenden Vermögens; sondern die bei der Gründung eines solchen Fonds über dessen Verwaltung und Verwendung festgestellten Statuten und etwaige gesetzliche Bestimmung maaßgebend.

Die Landes- oder die Ortskirchen 2c. haben nur das Recht, klagend aufzutreten, wenn die statuten- oder gesetzmäßige Verwaltung und Verwendung desselben nicht eingehalten wird.

Es kann demgemäß, was den gegenwärtigen Conflict betrifft, nur die Frage sein: ob der in Würtemberg, Baden u. s. w. von den Landesherren unmittelbar oder mittelbar gegründete Centralkirchen- und Intercalarfond in dem von dem Episcopat angenommenen oder in dem so eben von uns festgestellten Sinne für Kirchenvermögen erklärt werden müsse?

Im ersten Falle ist die Beschwerde der Bischöfe in so weit begründet, daß ihnen die Verwaltung desselben, jedoch stets den im Lande geltenden Verwaltungsgesetzen von Stiftungsvermögen gemäß, überlassen werden muß; im zweiten dagegen können sie keine andere Mitwirkung bei dessen Verwaltung und Verwendung beanspruchen, als diejenige, welche durch die Stifter dieser Fonds bei ihrer Gründung oder später ihnen wirklich zugesichert worden ist.

Für die Beantwortung dieser Alternative, in dem letzten

Sinne, spricht in Würtemberg jedenfalls die Thatsache, daß 1808 der Staat, d. h. die württembergische Regierung den Intercalarfond, als eine zu allgemeinem Zwecke der ganzen katholischen Kirche im Lande bestimmte Stiftung, geschaffen hat. Sein Vermögen ist nicht Staatsvermögen, also nicht incamerirt; wird nicht wie die Staatsdomänen, von den königlichen Finanzbeamten, sondern vom katholischen Kirchenrath als der hiefür geschaffenen Behörde verwaltet, und jährlich, v. 1821 an, jedes Jahr durch das Staats- und Regierungsblatt öffentliche Rechenschaft über die Verwaltung und den Fortgang des Intercalarfonds abgelegt[1]). Wäre nun derselbe nur aus Staatsvermögen, selbst aus säcularisirten Gütern dotirt worden, so wäre gegen die Rechtmäßigkeit der jetzt bestehenden Ordnung der Dinge nichts einzuwenden; der Bischof könnte nicht mehr Einwirkung auf dessen Verwaltung und Verwendung ansprechen, als durch die Stiftung des Fonds ihm eingeräumt wurde.

Allein derselbe ist nicht mit Staats- sondern mit Kirchenvermögen gegründet, und wird noch jährlich durch Herbeiziehung solcher Vermögenseinkünfte vergrößert: indem er aus der Einziehung und Concentrirung der Intercalargefälle vacanter Kirchenpfründen besteht. Man fragt daher nicht mit Unrecht:

a) Ob der Staat 1808/9 berechtigt war einseitig den Intercalargefällen diese Bestimmung zu geben?

b) Ob er noch berechtigt ist, dieß zu thun und

c) Wenn diese Berechtigung juristisch nicht gerechtfertigt werden könnte: wem ein Einspruchsrecht gegen das Verfahren des Staates zustehe?

Was nun

a) die erste Frage betrifft, so läßt sich für die Errichtung des Intercalarfonds im J. 1808 anführen, daß damals, weil die katholischen Landestheile Württembergs, Badens u. s. w. verschiedenen Bisthümern angehörten, deren Verwaltung im Aus-

---

1) Lang a. a. O. S. 686.

lande sich befand, zum Zweck der Erhaltung der Intercalargefälle für das Inland, die Staatsregierung Maaßregeln zu nehmen berechtigt war. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen waren die keinem Pfründner zufallenden Intercalargefälle zum Pfründencapitel zu schlagen, wie bei nicht verwendeten Stiftungsvermögen zu geschehen pflegt.

Bekanntlich bestanden aber von jeher die verschiedensten Observanzen rücksichtlich des Bezugs und der Verwendung der Intercalargefälle. Wenn früher bei Pfarrstellen von freier bischöflicher Vergebung die Landesherrn sie an sich zogen. Z. B. in Frankreich jure regali sogar die Bistumseinkünfte — so war später das bischöfliche, der Kirche selbst nicht gerade vortheilhafte jus deportus üblich; so daß der Localkirchenfond selten Ansprüche auf die Aneignung dieser Gefälle hatte. War die Pfarrstelle eine incorporirte, so bezog der Parochus primitivus dieselben.

Uebrigens waren sie selten von Bedeutung, indem vakante Pfarreien u. s. w. alsbald besetzt wurden. Unter so bewandten Umständen lag der Gedanke sehr nahe, nach dem Vorgange Oesterreichs diese Gefälle der Landeskirche zu erhalten und durch deren zweckmäßig festgesetzte Verwendung ihr möglich zu machen, allgemeine kirchliche Bedürfnisse zu befriedigen. Daß die ganze Einrichtung der katholischen Kirche z. B. in Würtemberg von größtem Nutzen war und noch ist, daß gegen deren Verwaltungsweise nichts eingewendet werden könne u. s. w. darüber sind selbst die Gegner des Staates einig [1]).

In wie weit diese Admassirung der Einkünfte erledigter Pfründen, eine Immutatio beneficii ist, hätte schon zur Zeit der Errichtung des Intercalarfonds, eine Einsprache gegen dieselbe

---

1) Bekanntlich hat Hirscher in der Tübinger theologischen Quartalschrift v. J. 1825. S. 45. das Institut des Intercalarfonds auf eine glänzende Weise vertheidigt. Lang giebt eine sehr gute Darstellung der Entstehungsgeschichte und der wohlthätigen Wirkung desselben in der Einleitung seiner Sammlung der katholischen Kirchengesetze S. 17—22.

erhoben werden sollen und zwar a) von den Eigenthümern oder Verwaltern des Localkirchenvermögens, dem Patron und dem Führer des höchsten Kirchenregiments im Lande; von den ersten, weil der Staat über ihr Vermögen nicht verfügen kann, vom Patron, weil er bei der Erhaltung des Pfründevermögens betheiligt ist, von dem Kirchenregiment, weil nach canonischem Recht zu einer Immutatio benificii seine Zustimmung nöthig ist [1]). Es wurde nun aber von keiner Seite gegen die vom Staate gemachte Stiftung des Intercalarfonds eine (wenigstens juristisch gültige) Einsprache erhoben; und so erscheint der Staat und insbesondere der katholische Kirchenrath als Negotiorum gestor der Kirche in dieser Sache, dessen Gestio durch die Betheiligten nicht zurückgewiesen, im Gegentheil in wie weit der Bistumsverweser und später der Landesbischof bei der Verwendung der Einkünfte des Intercalarfonds mitwirkten, rechtlich wenn auch nur stillschweigend genehmigt wurde. Nach dem bekannten Rechtsgrundsatz: rati habitio mandato aequiparatur, muß demnach bis zu dem Augenblick, wo gültig eine den Formen des Rechts gemäß vorgenommene Protestation gegen den Weiterbezug der Intercalargefälle statt hatte oder statt hat, der Intercalarfond für eine zu Recht bestehende, durch den katholischen Kirchenrath zu verwaltende dem Zwecke nach kirchliche Stiftung gelten.

Vom Augenblicke einer gültig eingelegten Protestation an würde aber der Weiterbezug der Intercalargefälle gehemmt und es müßte dann dieses ganze Institut pro futuro neu begründet, d. h. abgesehen von dem schon bestehenden ein neuer Intercalarfonds errichtet werden und zwar durch Vereinbarung der Regierung mit den Verwaltern der Intercalargefälle der vacanten Pfründen und des Bischofs. Dieser neue Fonds wäre als Eigenthum der Landeskirche (in wie weit dieser eine vermögensrechtliche Persönlichkeit zukommt), nach den Grundsätzen des canonischen Rechts durch bischöfliche Beamte unter der Oberaufsicht des Staats zu verwalten; wenn nicht aus Rücksichten

---

1) Richter Lehrbuch §. 298.

der Zweckmäßigkeit durch besondere Uebereinkunft der Betheiligten eine anders gebildete Verwaltungsbehörde ernannt würde. Solche Rücksichten der Zweckmäßigkeit sind aber vorhanden und zwar zunächst die, daß das Nebeneinanderbestehen zweier Fonds dieser Art weder förderlich noch wünschenswerth sein kann, denn die, daß die Erhebung der Intercalargefälle viel bequemer durch öffentliche Beamte als Privatpfleger bewerkstelligt wird.

Würden beide Fonds geeinigt, so könnte die bisherige Verwaltungsbehörde in Folge eines besondern Auftrags des Bischofs als eine staatlich-kirchliche fortbestehen und hätte jedes Jahr sowohl der Regierung als dem Bischof Rechnung abzulegen; die Verwendung würde von dem Bischofe vorgeschlagen, aber nur mit Staatsgenehmigung ausgeführt werden können [1]).

---

1) Dieß ist auch die Ansicht Hirschers im Aufsatze S. 70.

de la Ha

Warnkönig, Leopold August,

Ueber den Conflict des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz mit den Landesregierungen in derselben

Erlangen 1853